

Satzung der Stadt Dinslaken für die Gestaltung der Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg vom 21.07.2004

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und des §86 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000(GV NRW S.255/SGV NRW 232) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 20.Juli 2004 folgende Satzung zur Gestaltung für die Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg beschlossen:

## **PRÄAMBEL**

Die bisher bestehende Gestaltungssatzung zur Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg vom 01.12.1977 wird aufgrund neuer Erkenntnisse aus einer umfassenden Bestandsaufnahme und Analyse des Untersuchungsgebietes aufgehoben und durch diese neue Gestaltungssatzung ersetzt. Insbesondere die vorhandene Gestaltungsvielfalt innerhalb einer übergeordneten Einheitlichkeit ist als wesentliches Merkmal des Siedlungsbildes erkannt worden. Die zusammengetragenen historischen Pläne und Fotos sowie weitere Strukturuntersuchungen sind Grundlage für eine genaue Kenntnis der spezifischen Gestaltungskriterien, die den Charakter der Siedlung bestimmen.

Wesentliche Erkenntnisse wurden aus den noch vorhandenen Bauakten gewonnen, in denen der überwiegende Teil der Siedlungsbebauung in der später auch ausgeführten Form zeichnerisch dargestellt wurde. Diese Akten sind neben der Satzung, als historischer Beleg, zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Vorhaben heranzuziehen. Zur Wahrung des Siedlungsbildes werden für die künftige Gestaltung des Siedlungsbildes bei Neu- und Umbauten sowie bei der Gestaltung der Freiflächen Anforderungen nach der folgenden Satzung gestellt. Dabei wird unterschieden, ob die Bauten vor dem zweiten Weltkrieg errichtet wurden, oder ob es sich um eine ergänzende Nachkriegsbebauung handelt, an die geringere Anforderungen gestellt werden. Hier sind vor Allem die Stellung der Gebäude, die Maßstäblichkeit, die ruhige Fassadengliederung sowie die Dachform entscheidend.

Die Erhaltungssatzung vom 24.03.1978 geht auf den Erhalt der städtebaulichen und stadträumlichen Situationen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit sozial gerechter Bodennutzung und menschenwürdiger Umwelt ein. Mit der Denkmalsbereichssatzung vom 29.08.1988 wurde mit Blick auf den historischen Wert des überlieferten Bestandes der Denkmalwert der Siedlung festgeschrieben mit der Folge, dass für alle Vorhaben die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes gelten.

Mit Hilfe der Gestaltungssatzung soll die zukünftige Gestaltung der Siedlung geregelt werden. Sie soll als Instrument allen Beteiligten dazu dienen, anhand eines definierten Handlungsrahmens eine „erhaltende Stadterneuerung“ zu betreiben.

Neben den in dieser Satzung getroffenen Regelungen unterliegen Vorhaben im Denkmalsbereich den weitergehenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sowie den Vorschriften der Landesbauordnung NRW.

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg, in der diese örtliche Bauvorschrift gilt, liegt innerhalb der nachfolgend beschriebenen Bereichsgrenze:

Im Norden umfasst die Grenze des Bereichs die Grundstücke und die Bebauung nördlich der Grabenstraße bzw. wird im Nordosten durch die Grabenstraße eingefasst.

Im Osten wird der Bereich durch die Hünxer Straße begrenzt.

Im Süden schließt die Grenze des Geltungsbereichs die Grundstücke und die Bebauung südlich der Kasinostraße und der Schachtstraße ein.

Im äußersten Südwesten bildet die Lohbergstraße die Grenze nach Süden.

Nach Westen umfasst die Grenze des Bereichs die Grundstücke und die Bebauung westlich der Kohlenstraße und der Bergmannstraße.

- (2) Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine gestrichelte Linie, die den Bereich begrenzt, gekennzeichnet.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR SATZUNG**

Erläuterungen zu § 1

**Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Bei dem beschriebenen Geltungsbereich handelt sich um das Gebiet der zwischen 1907 und 1923 realisierten Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg, die im Wesentlichen durch folgende Straßenzüge begrenzt ist: Im Norden durch die Grabenstraße, im Osten durch die Hünxer Straße, im Süden durch die Kasino- und die Schachtstraße sowie im Westen durch die Kohlen- und die Bergmannstraße.

- (2) Der genaue Grenzverlauf kann im Lageplan „parzellenscharf“ abgelesen werden.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht**

- (1) Bauliche und sonstige Vorhaben an baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, die gem. § 63 BauO NRW genehmigungsbedürftig oder nach § 65 und § 67 BauO NRW genehmigungsfrei sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung und sind somit genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Bauordnungsamt der Stadt Dinslaken zu beantragen.
- (2) Bundes- und Landesrechtliche Belange bleiben unberührt.

## Erläuterungen zu § 2

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Grundsätzlich bedürfen nach § 63 BauO NRW (u.a.) die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen der Baugenehmigung. Davon sind nach § 65 BauO NRW die Errichtung oder Änderung verschiedener baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, die in dem § 65 genannt werden, ausgenommen. Dazu zählen beispielsweise Gebäude bis zu 30 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Verkleidungen von Balkonbrüstungen, Einfriedungen bis 2,0 m bzw. an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe, Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m, nicht überdachte Stellplätze, bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, Werbeanlagen, Zugänge und Zufahrten, selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe, Markisen. Genehmigungsfrei sind - unter festgelegten Voraussetzungen - nach § 67 BauO NRW die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich Ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- Die Durchführung der genannten Vorhaben könnte erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Erscheinungsbild der Siedlung haben. Sie sind daher nach den Bestimmungen der vorliegenden Satzung genehmigungsbedürftig.
- (2) Hinweis: Neben dieser Gestaltungssatzung gelten die landesrechtlichen Bestimmungen z.B. des Denkmalschutzgesetzes NW und der Bauordnung NRW.

**§ 3 Allgemeine Anforderungen**

Die charakteristische Wirkung in den Außenräumen der Zechensiedlung Lohberg soll durch die Festsetzungen der Satzung bewahrt werden. Insbesondere die aus den historischen Bauakten überlieferten, typischen baulichen Gestaltmerkmale sollen erhalten bzw. wieder aufgenommen werden. Form, Größe, Proportion und Materialauswahl müssen sich daher am ursprünglichen Bestand der Gebäude orientieren. Der Grundsatz der Vielfalt innerhalb einer Einheit muss gewahrt werden.

Nach den Maßgaben der überlieferten Freiflächenplanung werden Anforderungen an die zukünftige Freiraumgestaltung gestellt.

Grundlage der Gestaltung der Bausubstanz sind die vorhandenen Bauakten, die neben der Gestaltungssatzung zur Beurteilung des Einzelfalles im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren heranzuziehen sind.

## zu § 3

**Allgemeine Anforderungen**

Der vorhandene Reichtum an Varianten von unterschiedlichen Gebäudetypen in der Siedlung Lohberg ist eine wichtige, Gestalt gewordene, planerische Leistung. Jedes einzelne Gebäude ist mit den jeweiligen Vorgaben zur Detailausbildung in den überlieferten Bauakten sowie in zahlreichen historischen Fotos dokumentiert. Nach diesen individuellen Vorgaben soll daher jedes Gebäude erhalten bzw. neu gestaltet werden.

Zäune, Hecken und Pflasterungen von Gebäudezugängen sind in den Bauakten überliefert. Der Vergleich mit historischen Photos belegt, dass diese Planungen auch realisiert wurden. Aus dem Bebauungsplan von 1917 lässt sich die Gartenparzellierung im rückwärtigen Freiraum ablesen.

Aus dem überlieferten Charakter der Freiräume lassen sich Merkmale definieren, die für die zukünftige Freiflächengestaltung bindend sind. Die Anforderungen an die Freiraumgestaltung haben einen überwiegend generellen Charakter.

Die vorhandenen Bauakten sind nicht nur Planungen, sondern die Gebäude der Siedlung sind exakt nach diesen errichtet worden. Dies geht aus einer vergleichenden Untersuchung hervor.

**§ 4 Bauart und Bauform**

- (1) Die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Gebäudetypen der Siedlung, die vor 1945 entstanden, sind zu erhalten. Die Gebäudestellung zueinander, die Baumasse, die Geschossigkeit, die Trauf- und Giebelständigkeit sowie die Dachform, die Dachneigung und die vorhandene Geschlossenheit der Dachflächen dürfen nicht verändert werden.  
Doppelhaus-, Reihen- oder Blockbebauungen, die im historischen Bauplan vorgesehen, später aber nicht ausgeführt oder zerstört wurden („Baulücken“ der Siedlung), können in Art und Maß der baulichen Nutzung (wieder-) hergestellt werden. Sie müssen sich nach Maßgabe dieser Satzung in die bestehende Siedlung einfügen. Leitbild für die Planung ist die historische Umgebungsbebauung bzw. die historische Planung in der Bauakte.
- (2) Bereiche geschlossener oder offener Bauweise bleiben unverändert. Die Länge der bestehenden Fassadeneinheiten bleibt bestehen; Freiflächen zwischen den bestehenden Gebäuden dürfen nicht bebaut werden. Auch die Errichtung von Mauern und Sichtschutzwänden zwischen den Gebäuden ist unzulässig.

## Erläuterungen zu § 4

**Bauart und Bauform**

- (1) Die äußere Gestalt des überlieferten Baubestandes soll nicht geändert werden, da Änderungen den Charakter der Siedlung negativ beeinflussen würden. Die Siedlung setzt sich zusammen aus einer relativ offenen Blockbebauung im Inneren mit vielfältigen Ein- und Durchblicken in die Innenhofbereiche sowie einer geschlossenen Randbebauung. Eine Ergänzung des Siedlungsgrundrisses entsprechend der ursprünglichen Siedlungsplanung ist möglich. Einige Gebäude wurden nämlich aus verschiedenen Gründen nicht realisiert oder im bzw. nach dem Krieg zerstört und nicht wieder aufgebaut.
- (2) Geschlossene und offene Bauweise wurden bewusst geplant, um verschiedene Außenraumqualitäten zu schaffen. Besonders die Durchblicke zwischen Straßen- und Hofräumen sind ein wesentliches Merkmal des Siedlungsbildes.

Beispiele zu §4 Bauart und Bauform



Offene Bebauung an der Grabenstraße, aus dem Hofraum gesehen



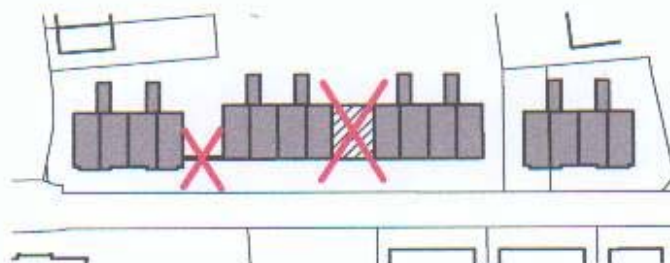
Offene Bebauung an der Kasinostraße



Geschlossene Bebauung an der Stollenstr./Hauerstr., aus dem Hofraum gesehen



Geschlossene Bebauung zum Beispiel an der Lohbergstraße



Offene Bebauung zum Beispiel an der Schlepperstraße, Schließung nicht zulässig!

**§ 5 Fassaden**

- (1) Zusammengehörende Fassadeneinheiten sind entsprechend dem ursprünglichen, historischen Befund bzw. den überlieferten Bauakten einheitlich zu gestalten. Dies gilt in erster Linie für die Oberflächenstruktur des Putzes sowie die farbliche Gestaltung nach dem anliegenden Farbkonzept. Als Wandputz ist ein Zement- bzw. Kalkzementputz entsprechend dem ursprünglichen, historischen Befund zu verwenden. Die Oberfläche ist im Regelfall als grobkörniger Rauputz mit Zuschlag von weißen Kieselsteinen und Kiesel Splitt in einer Körnung von 2 bis 10 mm ansonsten entsprechend dem ursprünglichen, historischen Befund herzustellen. Bei Anstrichen auf vorhandenen alten oder neuen Putzen ist eine mineralische Farbe zu verwenden. Es sind vorzugsweise Reinsilikatfarben oder handelsübliche Verschnittmineralfarben zu verwenden. Rein kunstharzgebundene Farbsysteme sind nicht zulässig.
- (2) Die Gliederung der Fassade ist im ursprünglichen Bestand bzw. nach Bauaktenlage zu erhalten oder zu erneuern. Die Fassade ist zumeist einheitlich geputzt bzw. in Teilbereichen in Sichtziegelmauerwerk ausgeführt. In der ursprünglichen Form vorhandene Ziegelmauerwerksflächen oder echte Holzflächen sind grundsätzlich zu erhalten oder bei Erneuerung wieder herzustellen. Unzulässig sind alle Mauerwerksnachbildungen, Metallverkleidungen, Fliesen, Riemchen, Faserzementplatten oder sonstige Fassadenverkleidungen. Dies gilt für den gesamten Fassadenbereich einschließlich der Eingangslöcher sowie Tür- und Fensterlaibungen. Schmuckdetails sind einzelne Stuckornamente, teilweise mit Motiv, Gesimsausbildungen, Vor- und Rücksprünge in der Fassade, aufgeputzte Pilaster, Holzfachwerk o.ä.. Diese sind im ursprünglichen Bestand bzw. nach Bauaktenlage zu erhalten oder zu erneuern. Das Anbringen neuer zusätzlicher Schmuckelemente ist nicht zulässig.

## Erläuterungen zu § 5

**Fassaden**

- (1) Bauten wie Reihen- oder Doppelhäuser, die sich aus mehreren Gebäuden zusammensetzen, wurden in der Regel als einheitliche Baukörper gestaltet. So laufen etwa Gesimsbänder und Sockel über die gesamte Fassade weiter. Wand- und Dachflächenfarben sind einheitlich und wechseln nicht.
- (2) Die Bauantragspläne, historische Fotos und der heutige Befund geben ausreichend Hinweise auf die Ausführung der Fassade. Zum überwiegenden Teil haben wir es mit verputzten Fassaden zu tun, aber auch einzelne Detailausführungen wurden gezielt eingesetzt. Viele Gliederungselemente lassen sich noch im Original auffinden. Sie sind wichtige Anhaltspunkte für die detaillierte Ausführung der Fassaden.

Fassaden von Neubauten sind als Lochfassaden mit hochrechteckigen Öffnungen zu gestalten.

- (3) Eine Begrünung der Fassaden mit Rankpflanzen ist möglich. Kletterhilfen mittels einfacher horizontaler und vertikaler Spalierlattung bzw. mit Hilfe von Drahtseilen sind zulässig.
- (4) Für die Bildung von Fassadeneinheiten liegt ein verbindliches Farbkonzept vor. Es ist bei Planungen bzw. Änderungen der Fassaden anzuwenden und liegt der Satzung als Anlage bei.
- (5) Jegliche bei Instandsetzungsarbeiten zutage tretenden historischen Details sind der Stadt Dinslaken anzuzeigen und gegebenenfalls wieder sichtbar zu machen und instandzusetzen.

- (3) Planung (Bauantragszeichnungen) und Ausführung (historische Fotos) belegen eine zulässige Fassadenbegrünung.

- (5) Charakteristische Details bzw. bisher unbekannte oder verdeckte Baubestandteile sollen erhalten und ergänzt werden, um die besondere Eigenart der Siedlung zu erhalten. Details können beispielsweise übermalte Fenstergewände oder verdecktes Holzfachwerk sein.



Beispiele zu §5 Fassaden



Einheitliche Fassadenausbildungen als Lochfassaden



Ausführung von Fassadenabschnitten in Ziegelmauerwerk



Fachwerkausbildung am Giebel



Stuckverzierung an der Fassade

**§ 6 Wandöffnungen, Türen und Fenster**

- (1) Wandöffnungen sind in Größe, Material, Farbe und Form im ursprünglichen Bestand bzw. entsprechend den Bauakten zu erhalten bzw. zu erneuern. Vorhandene Tür- oder Fensterrahmen aus Sichtziegelmauerwerk sind in gleichem Ziegel und mit gleicher Fugenfarbe auszubilden. Unabgeschlossene Eingangssituationen (Loggien; Windfänge etc.) sind zu belassen. Einbauten, die Öffnungen oder Teile von Öffnungen an Eingangssituationen verschließen, sind unzulässig.
- (2) Türen und Fenster sind in Größe, Proportion und Farbe im ursprünglichen Bestand bzw. entsprechend den Bauakten zu erhalten oder zu erneuern.
- (3) Neue Türen sind in Holz auszuführen, andere Materialien sind unzulässig. Das Türblatt ist als Rahmen mit glatter oder senkrecht stehender Füllung auszuführen. Ein Glasausschnitt ist in der oberen Hälfte des Flügels und innerhalb des Rahmens vorzusehen. Er hat quadratisches Format bzw. quadratisches oder rechteckiges Format mit einer oder zwei senkrechten Sprossen. Türblätter von Hintereingängen sind entsprechend ohne Glasausschnitt auszuführen. Oberlichter sind im ursprünglichen Bestand oder nach Bauaktenlage zu erhalten oder zu erneuern. Ein Briefkastenschlitz kann mittig in der unteren Hälfte des Türblattes vorgesehen werden. Sonstige untergeordnete Elemente im Eingangsbereich, wie Briefkästen, Klingelanlagen, Hausnummern, Beleuchtung, etc. sollen die Fassadengestaltung nicht wesentlich beeinträchtigen oder beherrschen und sind daher auf das für die Funktion notwendige Maß zu beschränken.
- (4) Fenster sind als Holz- oder Kunststofffenster auszuführen, andere Materialien sind unzulässig. Die Fensterflüchtigkeit und die Oberlichtaufteilung ist bei Gebäuden von vor 1945

## Erläuterungen zu § 6

**Wandöffnungen, Türen und Fenster**

- (1) Bei den Fassaden handelt es sich fast durchweg um Lochfassaden. Die Öffnungen geben den Gebäuden ihr charakteristisches „Gesicht“ und sind als maßstabgebende Größe unverzichtbar bei der Gestaltung. Die vielen, unabgeschlossenen Eingangssituationen sind ein charakteristisches Element der Siedlung.
- (2-4) Die individuellen Eingangssituationen mit ihren charakteristischen Türöffnungen sind wesentliche Bestandteile der Zechensiedlung. Auch die Fenster sind als „Augen des Hauses“ entscheidend für die Wirkung der gesamten Fassade. Die Fensteraufteilung ist zumeist anhand von Fotos und den Bauakten rekonstruierbar.  
  
Die Bausubstanz der 1950er Jahre fügt sich überwiegend unauffällig in die Gestalt der Siedlung ein, insbesondere durch die Ausbildung der Fassade.

beizubehalten. Die waagerechte Teilung des Fensters durch einen Kämpfer ist erforderlich, insofern die Fensteröffnung höher als 1,3 m ist.

Die Breite der beiden Drehflügelrahmen am Stulp darf 12 cm, am Kämpfer 16 cm, nicht überschreiten. Runde oder gebogene Rahmenprofile sind unzulässig. Die Sprossenteilung ist gegebenenfalls als ganze Sprosse (max. 42 mm) oder beidseitig aufgesetzte Sprosse (sog. „Wiener Sprosse“; max. 28 mm), nicht jedoch als Sprosse im Scheibenzwischenraum, zu erhalten oder zu erneuern. Die einzelnen Glasflächen, die durch die Sprossen gebildet werden, haben ein liegendes Format. Die Beibehaltung der Sprossenteilung ist erwünscht aber nicht erforderlich. Die vorhandenen Öffnungsformate der Gebäude nach 1945 sind nicht veränderbar.

- (5) Fensterbänke sind im ursprünglichen Bestand bzw. nach Bauaktenlage zu erhalten oder zu erneuern. Sie sind in der Regel als verputzte Steinbänke oder als ganze Sichtziegel (Rollschicht) auszubilden. Andere Materialien bzw. Ausführungen von Fensterbänken sind unzulässig.  
Das Ändern oder das Abschlagen der Fensterbankprofile und / oder das Abdecken der Fensterbank mit (Kunst-) Steinplatten o.ä. ist nicht zulässig.
- (6) Historische Schmiedearbeiten, Gitter oder Absperrungen sind im ursprünglichen Bestand zu erhalten bzw. zu erneuern.

- (5) Fensterbankbekleidungen sind in der Regel als verputzte Steinbank oder als Sichtziegelbank ausgeführt worden. Das Fenster bekommt durch die farbige Rahmung und den breiteren unteren Abschluss einen optischen Halt in der Fassade.  
Aufgrund der Betonung der horizontalen Linien durch die breite Fensterbank wirkt die Fassade außerdem ruhiger.
- (6) Die noch bestehenden Gitter an Fenstern und Türblättern sowie weitere Schmiedearbeiten sind wichtige architektonische Details.

Beispiele zu §6 Absatz 2 und 3 Türen



Türen in Eingangssituationen mit einer Stufe oder ebenerdig



Türen in Eingangssituationen mit vorgesetzter Treppe



Türen in Eingangssituationen mit quer vorgesetzter Treppe

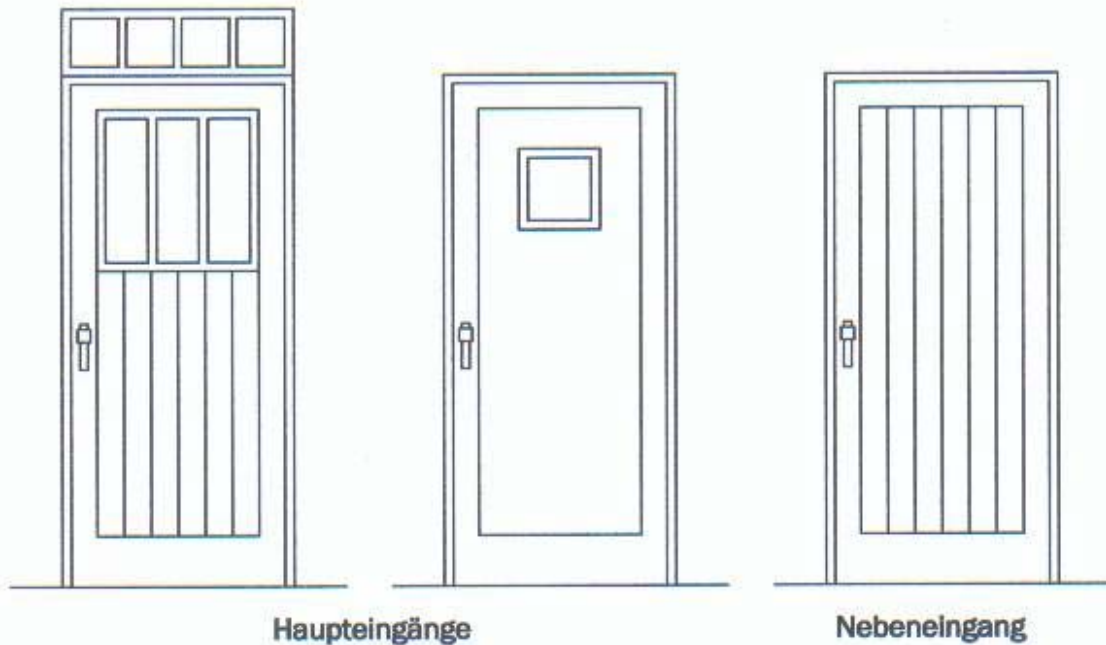


## Beispiele zu §6 Absatz 2 und 3 Türen

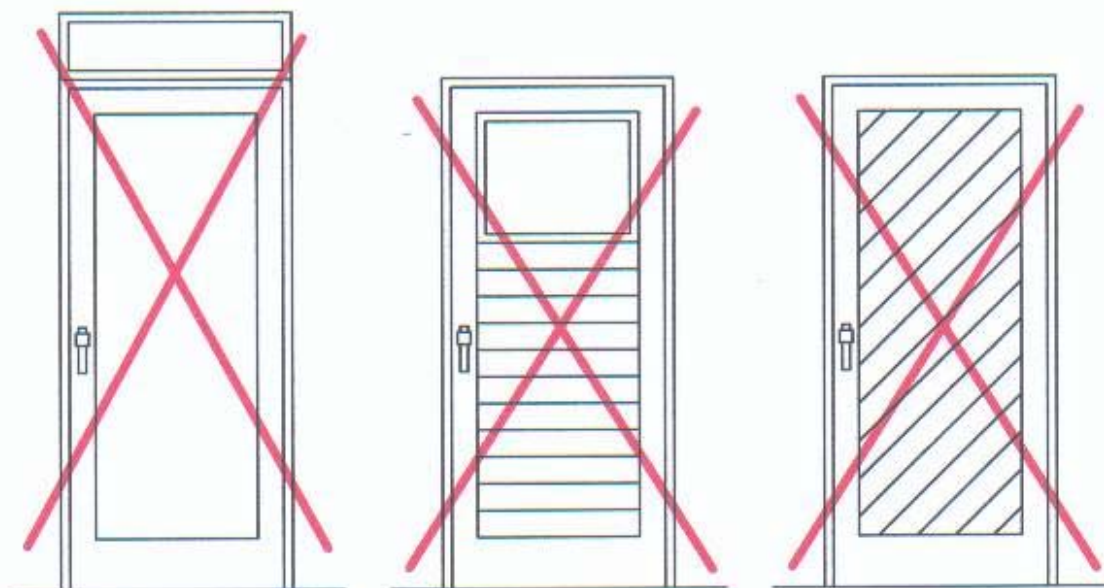
Haustüren treten in verschiedenen Formen auf. Nach den historischen Bauakten haben diese folgende Gliederung: 1. Flächige oder vertikale Teilung des Türblatts

2. Kleines oder größeres geteiltes Fenster beim Haupteingang

Alle neu einzusetzenden Türen müssen diesen Anforderungen genügen. Nachfolgend einige Beispiele:



Folgende Ausbildungen von Haustüren sind zum Beispiel unzulässig:



Beispiele zu §6 Absatz 1,2,4 und 5



Türen in Eingangssituationen mit offenem Vorbereich



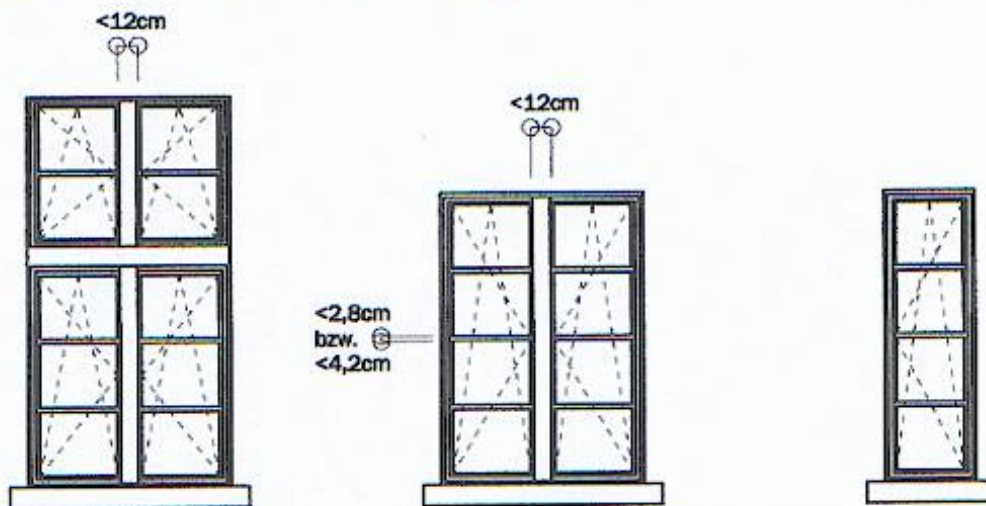
Originale oder dem Original nachempfundene Flügel- und Scheibengliederung



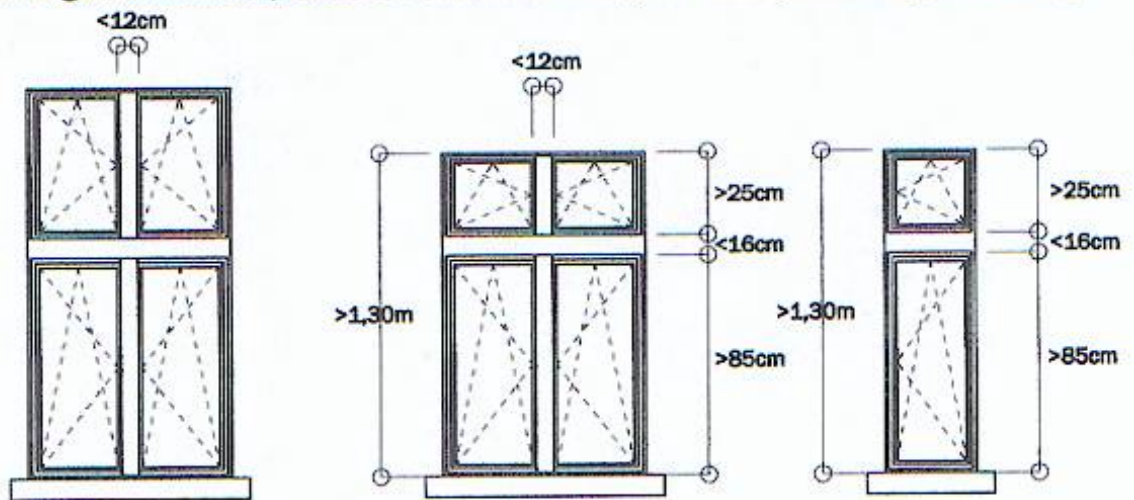
Originale Fensterbänke, ausgeführt als Ziegelrollschicht bzw. in Stein/Putz

Nicht zulässige Ausbildung der Fensterbänke z.B. in Blech oder mit dünnen Steinplatten

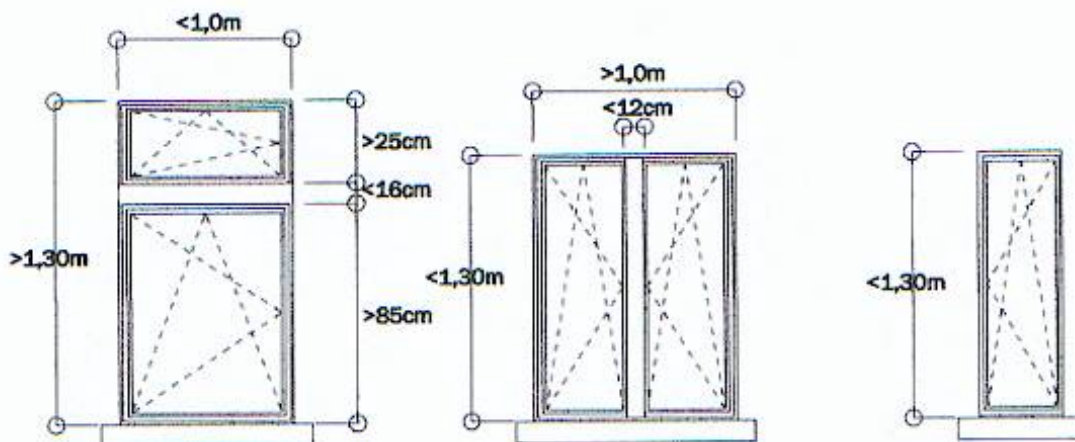
Beispiele zu §6 Absatz 2 und 4 Fenster



Den Originalen nachempfundene Fensterausbildungen mit möglicher Flügelaufteilung



Mögliche alternative Fensterausbildung



Nur bis zu bestimmten Größen zulässige Fensterausbildung



**§ 7 Sonnenschutz**

- (1) Fensterläden sind im ursprünglichen Bestand zu erhalten. Entsprechend dem ursprünglichen Bestand bzw. nach den Bauakten können Fensterläden in dem jeweilig zu bestimmenden Geschoss als Holzklappläden erneuert werden. Möglich sind Holzrahmenläden wahlweise mit oder ohne Lamellen.
- (2) Rollladenkästen sowie Führungsschienen als nachträglicher Einbau vor oder sichtbar in der vorhandenen lichten Öffnung sind unzulässig.
- (3) Markisen sind unzulässig, mit Ausnahme von Fensteranlagen der Geschäftslokale sowie den nach § 14 (2) zugelassenen Anbauten. Hier sind einfarbige oder längsgestreifte zweifarbige Stoffmarkisen über den Fensteröffnungen zulässig, die die Gliederung der Fassade aufnehmen. Fassadenelemente dürfen nicht verdeckt oder beschädigt werden. Mit konstruktiven Elementen und deren Befestigung ist ein Abstand von mindestens 10 cm zu Fassadenelementen wie Putzfischen, Gesimsen, Vorkragungen u.ä. einzuhalten.  
Feststehende Markisen sind unzulässig.

**§ 8 Erker, Balkone und Loggien**

Erker, Balkone und Loggien einschließlich Überdachungen sind in Form, Farbe und Material entsprechend dem ursprünglichen Bestand bzw. den Bauakten auszubilden. Gliederungselemente wie Gesimse, Pilaster, o.ä. sowie Brüstungen, Brüstungsabdeckungen etc. sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand bzw. den Bauakten zu erhalten bzw. zu ergänzen.

## Erläuterungen zu § 7

**Sonnenschutz**

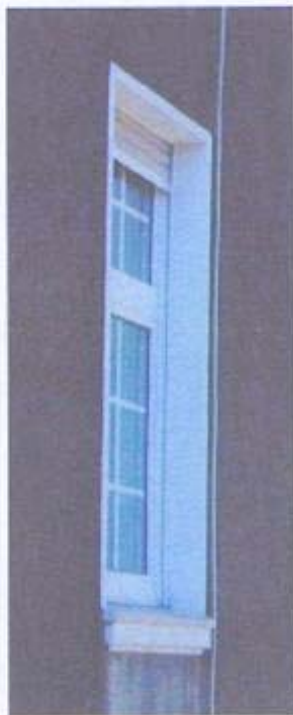
- (1) Historische Fensterläden sind nur noch in geringer Anzahl vorhanden. Diese müssen erhalten werden.  
Als maßstabsgebende Elemente der Fassade wäre es wünschenswert, wenn weitere Fensterläden entsprechend den vorhandenen Bauakten in den vorgesehenen Geschossen ergänzt werden. Fensterläden waren nicht überall vorhanden. Aus den Bauakten ist zu ermitteln, ob ein Fensterladen an der jeweiligen Öffnung vorgesehen war.
- (2) Rollladenkästen, die nachträglich eingebaut werden, verändern die Proportion der Öffnung und damit die Fassadengestalt erheblich. Auch Führungsschienen o.ä. stören den Fassadencharakter.
- (3) Feststehende Markisen stören die Wirkung der Gebäudefassaden durch Form, Material und dauerndes Verdecken. Nur an den Geschäftslokalen mit ihren großen Schaufenstern sind mobile Markisen als Sonnenschutz gestattet.  
Darüber hinaus sind sie vor den, in Randbereich der Siedlung zulässigen neuen, rückwärtigen Anbauten möglich.



Beispiele zu §7 Absatz 1 und 2 Fensterläden und Rollläden



Fensterläden als Vorbilder für mögliche Ausführungen



Rollläden waren teilweise im Original vorgesehen.  
Ein nachträglicher Einbau ist nur dann möglich,  
wenn die Fensteröffnung hierdurch  
nicht verkleinert wird.



Nicht mögliche Rollladenanordnung, da die Fensteröffnung verkleinert wird.

Beispiele zu §8 Erker, Balkone und Loggien



Erker im Erdgeschoss



Balkon zur Straßenseite



Loggien und Zugänge zur Straßenseite



**§ 9 Treppen**

- (1) Treppenstufen sind im ursprünglichen Bestand bzw. entsprechend der Bauakten als einfache Betonstufen zu erhalten oder zu erneuern. Treppenpodeste sind im ursprünglichen Bestand bzw. entsprechend der Bauakten mit Betonestrichoberflächen zu erhalten oder zu erneuern. Der Betonestrich kann grau belassen oder entsprechend Farbkonzept angestrichen oder eingefärbt werden. Die Verwendung anderer Materialien, wie Fliesen-, keramische- oder Steinzeugbeläge ist bei Erneuerungen unzulässig. Historische Beläge sind zu erhalten und können in gleicher Form ergänzt werden.
- (2) Treppenbrüstungen sind im ursprünglichen Bestand bzw. entsprechend der Bauakten gemauert und verputzt oder mit Sichtziegelmauerwerk zu erhalten oder zu erneuern. Fliesen-, keramische- oder Steinzeugbeläge sind an Wangen und seitlich gemauerten Treppenbrüstungen unzulässig.
- (3) Treppengeländer sind zulässig in folgender Ausführung: Handlauf, 90 cm hoch, über Vorderkante Treppenstufe, senkrechte Stäbe im Abstand von < 12 cm sowie der untere Abschlussholm mit < 12 cm Abstand zum Podest. Als neue Hinzufügung sind Geländer nur als Metallgeländer aus Flachstahlprofilen, Oberfläche Edelstahl ungebürstet, oder verzinkte Stahlkonstruktion (Anstrich nach Farbkonzept) zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines neuen Geländers sind eine vorhandene Gefährdung der Sicherheit oder der Befund. Holzgeländer sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn es in der Bauakte einen historischen Beleg für diese Art der Ausführung gibt.

## Erläuterungen zu § 9

**Treppen**

- (1) Die Treppenstufen sind als glatte Betontreppen ausgeführt worden. Die Podeste haben einen einfachen Betonestrich als Oberfläche, nur in Einzelfällen lassen sich historische Beläge nachweisen. Platten sowie kleinformartige Gliederungen sind in der ursprünglichen Gestaltung der Siedlung nicht vorgekommen und stören daher das Siedlungsbild. Erhalten gebliebene historische Fliesen oder keramische Beläge in Eingangsbereichen sind wichtige historische Details und daher zu erhalten bzw. zu ergänzen, bilden jedoch eine Ausnahme und sind nur im Einzelfall nach Befund zulässig.
- (2) Die gemauerten und verputzten Treppenbrüstungen sind ein wichtiges architektonisches (raumbildendes) Gestaltelement.
- (3) Die Treppengeländer sind historisch überwiegend als einfach gestaltete Stahlkonstruktion ausgeführt worden.



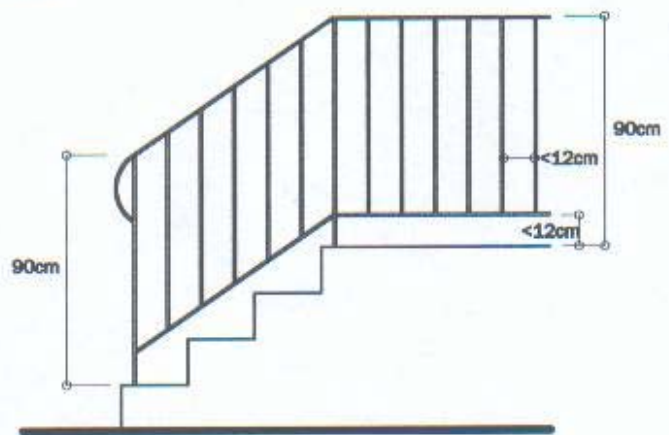
Beispiele zu §9 Absatz 2 und 3 Treppenanlagen



Gemauerte Brüstungen an der Eingangstreppe



Treppengeländer an der Eingangstreppe



Ausführung des Treppengeländers

**§ 10 Vordächer**

- (1) Eingangsüberdachungen und gestalterische Auskragungen über Eingängen sind entsprechend dem ursprünglichen Bestand bzw. nach der Bauaktenlage zu erhalten oder zu erneuern.
- (2) Als neue Hinzufügung sind Überdachungen an Hauseingängen ohne Vorgarten, welche direkt an öffentlichen Gehwegen liegen, unzulässig. Zulässig sind Überdachungen als Stahlrahmenkonstruktion mit Glasabdeckung an Hauseingängen, die nicht unmittelbar an öffentlichen Gehwegen liegen sowie an seitlich liegenden, der Straßenfront abgewandten Eingängen, sofern hierdurch keine historischen Vorsprünge, Gliederungsbänder o.ä. verdeckt oder beschädigt werden.  
Die Tragkonstruktion ist aus Metallprofilen, aus Stahlprofilen (Anstrich nach Farbkonzept) bzw. als Edelstahlkonstruktionen ohne Anstrich auszuführen. Sie ist in der Wand über der Öffnung oder als abgehängte Konstruktion anzubringen, seitliche Aufständungen der Vordachkonstruktion sind unzulässig. Die Abdeckung ist in geradem Sicherheits- oder Plexiglas auszuführen. Maximale Abmessung je Überdachung ist in der Tiefe 1,0 m. Seitlich ist das Vordach auf die notwendige Breite, maximal links und rechts 30 cm breiter als die Öffnung, zu begrenzen. Zu sämtlichen Detailausbildungen, wie Putzkanten, Faschen, Gesimsen, Brüstungselementen, Sichtziegeln o.ä. ist ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten ist.

## Erläuterungen zu § 10

**Überdachungen**

- (1) Überdachungen sind zumeist nur als ange-deutete Zierüberdachungen mit geringer Auskragung ausgeführt worden.
- (2) Neue Überdachungen sollen sich durch die Material- und Farbwahl deutlich von der eher massiven, historischen Gestalt abheben. Stahlrahmenkonstruktionen mit Glasabdeckungen heben sich erkennbar vom ursprünglichen Bestand ab, bleiben aber in ihrer Wirkung leicht und unaufdringlich.

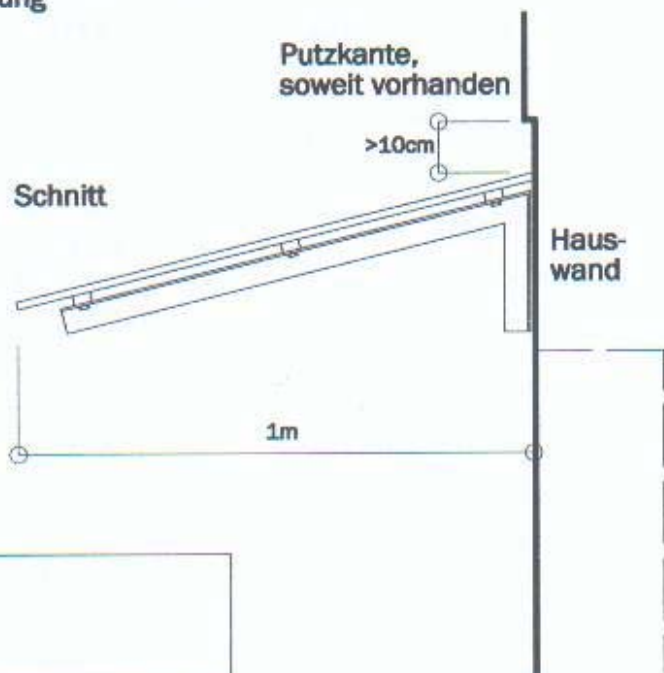
Die Regelung berücksichtigt den Wunsch der Eigentümer nach einer Überdachung des Hauseingangs und gestattet sie als Kompromiss dort, wo ein schlicht gestalteter Hauseingang es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Fassaden gestattet.

Beispiele zu §10 Absatz 2 Vordächer

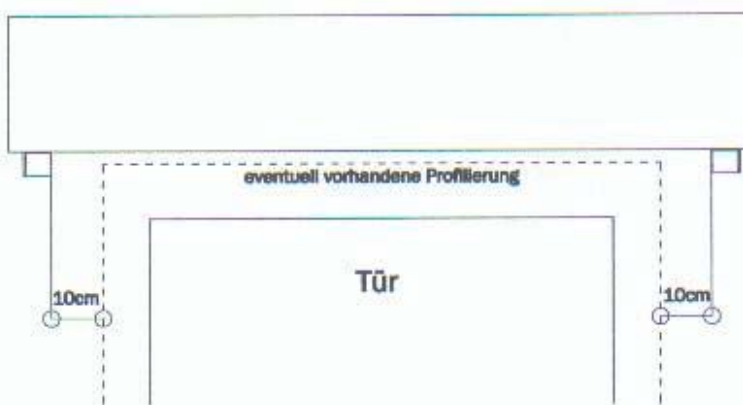


Eingänge mit möglicher Vordachanordnung

Vordachausbildung:

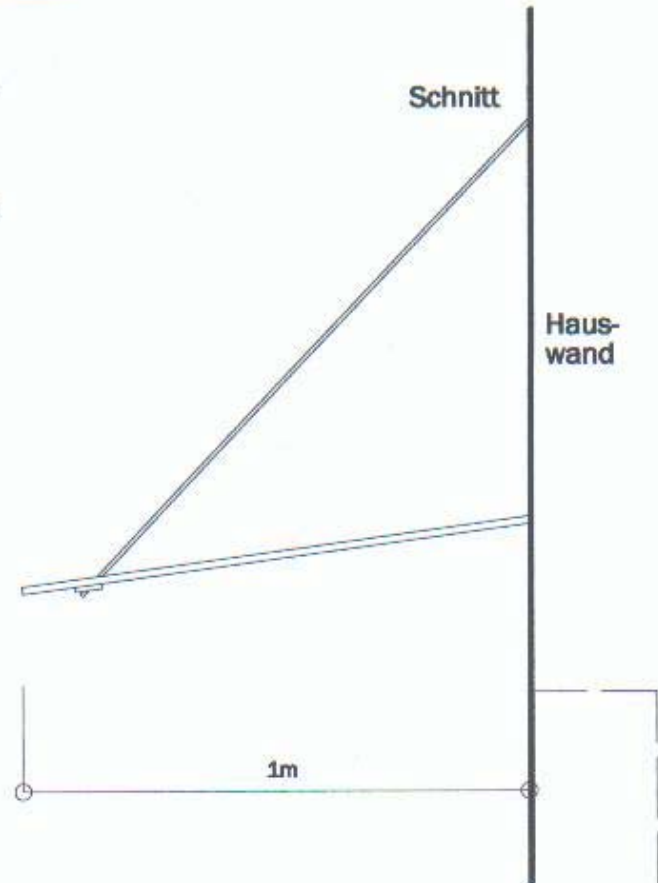
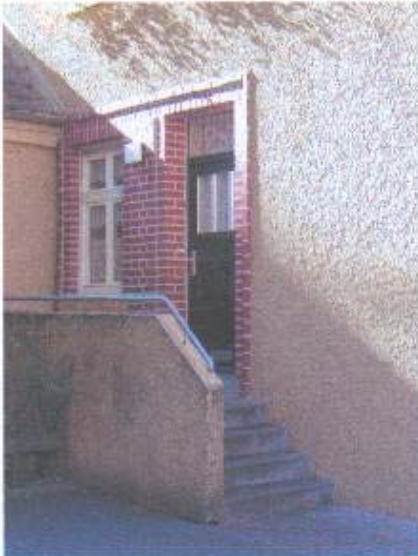


Ansicht



## Beispiele zu §10 Absatz 1 und 2 Vordächer

Alternative Vordachkonstruktion mit einer aufgehängten Plexiglasscheibe, möglich beim Fehlen einer Putzkante.  
Für die Breite gelten die vorher genannten Anforderungen (siehe Seite 24)



Beispiele für Eingänge, an denen kein nachträgliches Vordach angebracht werden darf:





**§ 11 Dächer**

- (1) Die sichtbare Dachform (Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer), die Dachkonstruktion, gestalterische Details sowie Bekleidungen von Dächern und Dachaufbauten sind in Form, Farbe und Material entsprechend dem historischen Befund zu erhalten bzw. zu erneuern.
  
- (2) Die Dachflächen aneinander gebauter Gebäude sind nördlich der Lohbergstraße, mit Ausnahme der Gebäude nördlich der Grabenstraße, mit anthrazitfarbenen Doppelmuldenfalzziegeln zu decken. Südlich der Lohbergstraße und nördlich der Grabenstraße sind die Dachflächen einheitlich mit naturroten Doppelmuldenfalzziegeln aus Ton zu decken.  
Ein Dachflächenfenster ist je darunter liegender Balkontür- oder Fensterachse zulässig. Die maximalen Abmessungen des Dachflächenfensters sind mit 90 cm in der Breite und 1,2 m (lichte Fensteröffnung) in der Höhe festgelegt. Forderungen insbesondere des Brandschutzes bleiben unberührt. Von Graten und Orgängen ist ein Mindestabstand von 1,25 m, bei Kehlen von 50 cm, einzuhalten. Von der Traufe ist ein Abstand von drei Ziegelreihen einzuhalten.
- (3) Die Führungen von Dachrinnen, Entwässerungsfalleitungen und Standrohren sind entsprechend den Bauakten und in Zinkblech auszubilden.
- (4) Der Dachüberstand ist nach ursprünglichem Befund einzuhalten. Er beträgt nicht mehr als 50 cm und ist formal zu erhalten bzw. zu ergänzen. Vorhandene, sichtbare Sparrenköpfe und unterseitige Trauf- und Organgschalungen sind zu erhalten bzw. zu ergänzen. Das Gleiche gilt für profilierte Stuck-Dachgesimse. Organgziegel ohne Windbretter sind unzulässig. Der Organgziegelsteg ist

## Erläuterungen zu § 11

## Dächer

- (1) Die jeweilige Dachform, z.B. Mansarddach, Satteldach oder Walmdach ist bewusst geplant. Daher sollen Dächer in Form, Farbe und Material erhalten oder ergänzt werden. Betroffen sind die Gestaltung von Dachflächen (Ziegeldeckung) und Dachaufbauten (Gauben in verschiedener Ausführung). Gestalterische Details betreffen die Ausformung von Windbrettern, Zierschmuck in Holzprofilen, Fachwerk in Gaubenwänden etc..
- (2) Die Dachflächen waren einheitlich mit naturroten Tondachziegeln gedeckt, so dass die Dachlandschaft als ein einheitlich prägendes Element gewertet werden könnte. Die vorhandene Eindeckung entspricht nicht mehr der ursprünglichen Situation. Um die Einheitlichkeit der Dachlandschaft herzustellen ist eine Regelung notwendig, die Bereiche naturroter und anthrazitfarbener Ziegel ausweist. Die Regelung orientiert sich am aktuellen Bestand und an der städtebaulichen Situation.  
Dachflächenfenster sind zulässig, um einen Ausbau des Dachraumes zu ermöglichen. Randabstände sind beim Einbau von Dachflächenfenstern nötig, um ein „Ausbrechen“ der Dachbegrenzungen zu verhindern.
- (3) Die Entwässerungsführung an den Gebäudedekanten ist ein wesentlicher Bestandteil der Gebäudegliederung.
- (4) Die Dachüberstände sind entweder in Stuck profiliert oder die Sparrenköpfe und die unterseitige, deckend gestrichene Holzschalung ist sichtbar.



auf maximal 13 cm beschränkt.

- (5) Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur dort zulässig, wo sie in den Bauakten nachweisbar sind. Sie sind entsprechend dem historischen Befund bzw. nach Bauaktenlage auszubilden. Dies betrifft Form, Material, Größe, Verkleidung, Profilierung, Abdeckung, Ortgang, etc..

Ortgangziegel an Gauben sind unzulässig. Es ist ein Windbrett anzuordnen.

- (6) Je Gebäudeeinheit ist mindestens ein Kamin in Form, Farbe und Material entsprechend dem historischen Befund zu erhalten bzw. zu erneuern.

- (5) Dachaufbauten können je nach Position, Dichte und Volumen die Wirkung der gesamten Gebäudeform wesentlich verändern. Die vorhandenen bzw. ursprünglich geplanten Dachgauben und Zwerchgiebel sind der durchgehenden Dachfläche und dem wirksamen Gebäudevolumen untergeordnet. Die sparsam eingesetzten Gauben beleben die Dachlandschaft und schaffen großzügigere Wohnräume im Dachgeschoss.

Da Dachgauben bewusst als Gestaltungselement geplant waren, sind sie nur dort zulässig, wo sie in den Bauakten oder durch historischen Befund nachweisbar sind. Sie wurden in verschiedenen Formen als Schlepp-, Spitz- und Walmgauben ausgeführt. Auch die verschiedenen Giebelformen an Zwerchgiebeln (Treppengiebel, Schweifgiebel etc.) wurden bewusst als variierende Gestaltungselemente eingesetzt.

Beispiele zu §11 Absatz 1 und 4 Dachrandausbildungen



Sichtbarer Sparren, profiliert



Putzgesims



Sichtschalung Holz



Ortganggestaltung



Traufausbildungen

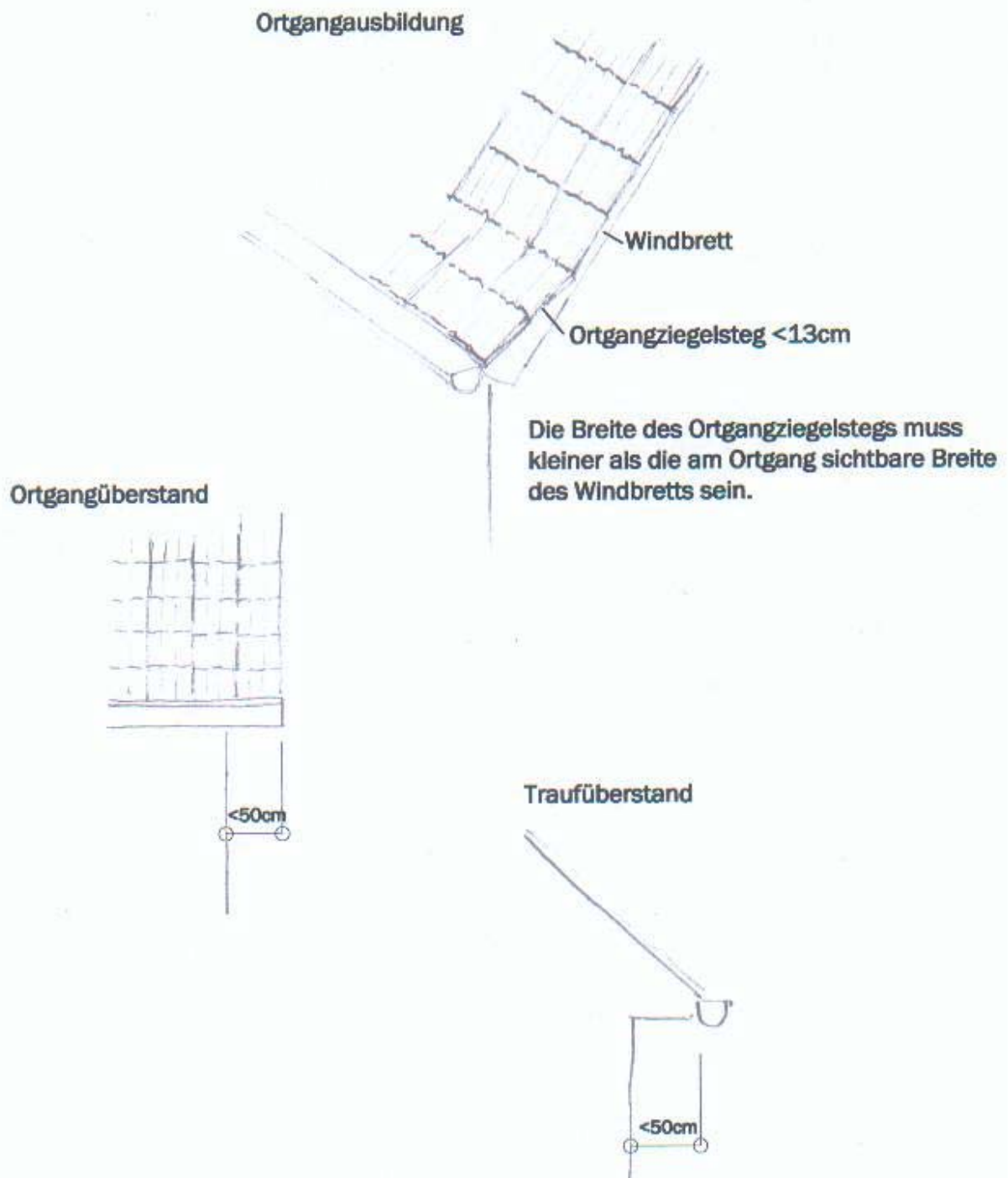


Sonderformen von Dachrandausbildungen



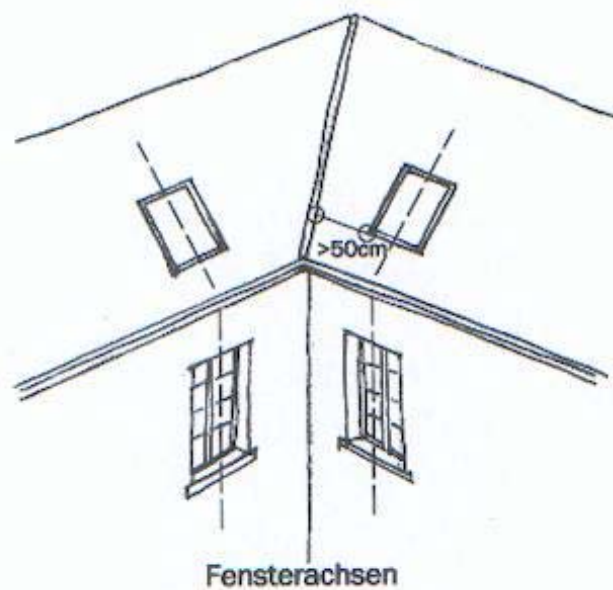
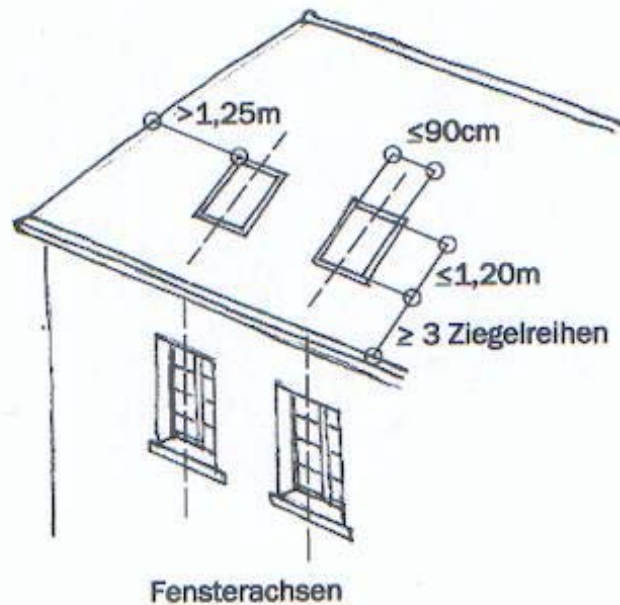
## Beispiele zu §11 Absatz 4 Dachrandausbildung

Der örtliche historische Befund bzw. die Darstellung in den Bauakten ist ausschlaggebend. Sollte dies nicht möglich sein, sind die unten angegebenen Abmessungen anzuwenden:



## Beispiele zu §11 Absatz 2 Dachflächenfenster

Nach historischem Befund bzw. den Bauakten waren Dachflächenfenster nicht vorgesehen. Um einen Ausbau des Dachraums zu ermöglichen, sind Dachflächenfenster in folgender Anordnung möglich:



Dachflächenfenster können einflügelig ohne Sprossen ausgeführt werden.

**§ 12 Technische Anlagen**

Antennen- und Solaranlagen sowie technische Aufbauten sollen vom öffentlichen Raum aus gesehen nicht in Erscheinung treten.

**§ 13 Garagen und überdachte Stellplätze**

- (1) Garagen sind nur im bereits mit Garagen bebauten Randstreifen nördlich der Grabenstraße mit Zufahrt über den Weg an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs der Satzung und innerhalb der Flächen vorhandener Anlagen mit Sammelgaragen zulässig. An anderen Standorten sind Garagen unzulässig.
- (2) Bei Garagen in vorhandenen Anlagen mit Sammelgaragen ist die folgende Gestaltung einzuhalten: Wand verputzt, Dach als Flachdach, Tor mit senkrecht stehender Struktur oder als Holztor mit senkrechter Verbretterung. Metallbekleidungen an Garagen sind unzulässig. Vor die Rückseiten der Garagen ist eine Hecke mit einer Mindesthöhe von 1,8 m zu pflanzen.
- (3) Überdachte Stellplätze sind im straßenseitigen Freiraum unzulässig. Sie sind nur im rückwärtigen Freiraum als Holzkonstruktion hinter der verlängerten Linie einer hinteren Gebäudeflucht zulässig. Die Überdachung besteht aus einem Flachdach auf vier Eckstützen. Zwei Seiten der Holzkonstruktion können teilweise geschlossen werden, wobei weiterhin ausreichende Durchblicke zwischen Straßen- und Hofraum gewährleistet sein müssen.

Erläuterungen zu § 12

**Technische Anlagen**

Antennen und Solaranlagen sowie technische Aufbauten stören das historische Erscheinungsbild, lassen sich zur Erfüllung moderner Versorgungs-, Medien- und Informationsansprüche jedoch nicht gänzlich vermeiden. Sie sind möglichst unauffällig anzubringen.

zu § 13

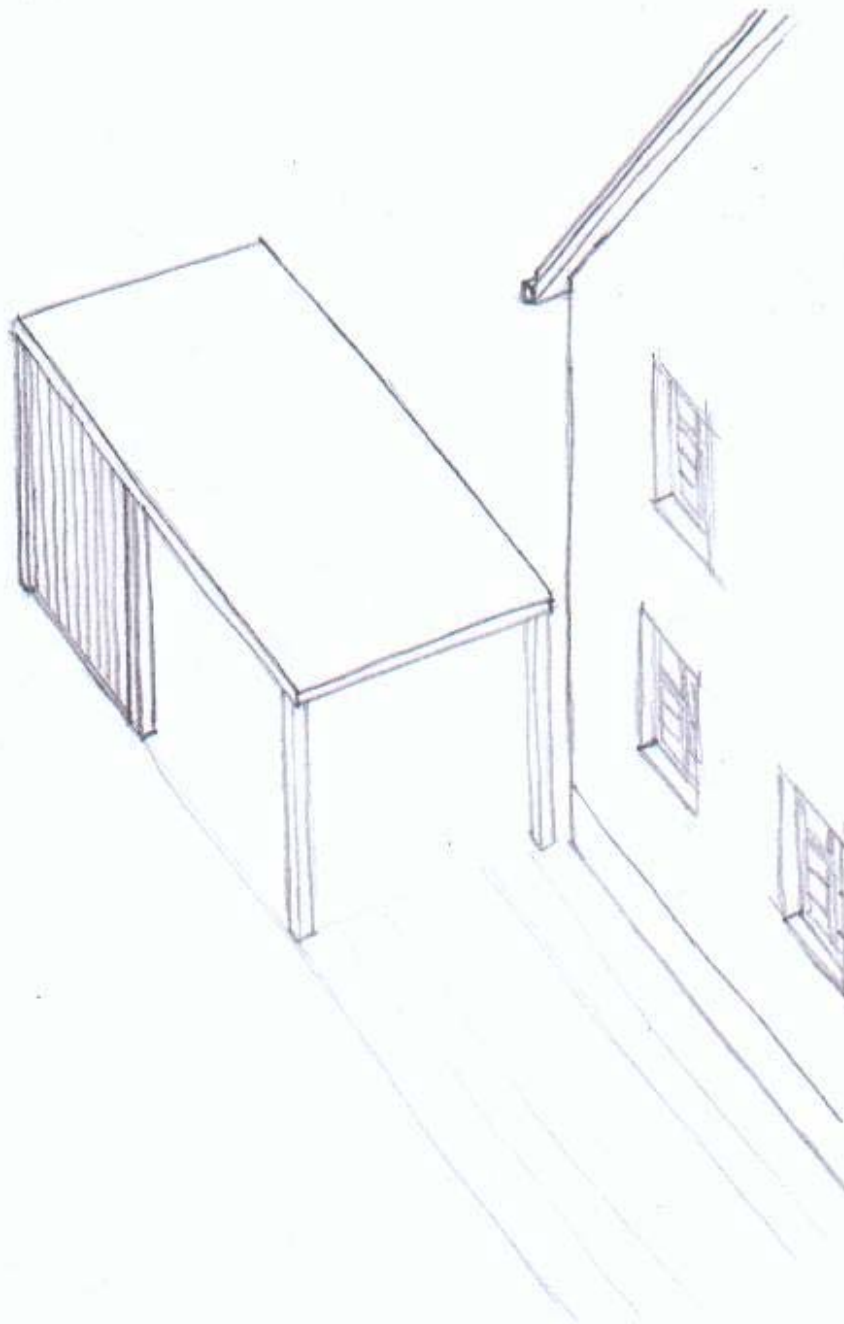
**Garagen und überdachte Stellplätze**

- (1) Garagen sind generell unzulässig, da sie sich nicht in die bestehende Siedlungsstruktur einfügen würden. Wichtige Blickachsen, Ein- und Durchblicke zwischen Straßen- und Hofräumen würden verstellt. Gerade diese Durchlässigkeit prägt aber den Charakter der Siedlung.
- (2) Sammelgaragen sind nur in bestimmten, ausgewiesenen Bereichen zulässig. Es werden bestimmte, vereinheitlichende Anforderungen an die Gestaltung der Garagenanlage gestellt, da sie sonst einen störenden Fremdkörper im Siedlungsgefüge darstellen.
- (3) Überdachte Stellplätze sind nur in bestimmten Bereichen, nämlich hinter der Rückseite der Gebäude, zulässig. Ein gewisser Sicht- und Witterungsschutz kann durch das teilweise schließen von zwei Seiten erreicht werden. Möglich sind z.B. eine Holzbrüstung, über die man hinwegsehen kann, offene Rankgerüste oder das Schließen von jeweils einer halben Seite.



Beispiele zu §13 Absatz 3 Überdachter Stellplatz

Mögliche Anordnung eines überdachten Stellplatzes an der hinteren Gebäudeflucht:



Die dem Grundstück abgewandte Seite ist hier zur Hälfte mit einer senkrechten Verbreiterung verschlossen.

**§ 14 Anbauten**

- (1) Eingeschossige Anbauten sind als Ersatz für nicht mehr vorhandene, ehemalige Stallgebäude zulässig. Sie müssen in ihrer Lage und Kubatur den ursprünglich vorhandenen Anbauten entsprechen. Form und Farbe der Dachziegel, Ortgang- und Traufausbildung sowie Putzoberflächen und Wandanstriche müssen den Vorgaben, die an das dazugehörige Hauptgebäude gestellt sind, entsprechen. Wandöffnungen sowie Tür- und Fenstergestaltung müssen sich am ursprünglichen Bestand bzw. an den Gestaltungsvorgaben des Hauptgebäudes orientieren. Andere Anbauten sind unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Anbauten eingeschossig mit Flachdach zugelassen werden, jedoch nur in folgenden Randbereichen der Siedlung:  
Rückwärtige Freiräume nördlich der Grabenstraße, westlich der Kohlen- und Bergmannstraße sowie südlich der Schachtstraße.
- Folgende Gestaltungsgrundsätze sind hierbei einzuhalten: Die Anbauten haben eine maximale Tiefe von 5,0 m einzuhalten. Das Dach ist als Flachdach mit möglichst schmalen Profil der Attikaabdeckung auszubilden. Balkone bzw. Dachterrassen auf den Anbauten sind unzulässig. Die Wandoberfläche ist zu putzen und in einem dem Farbkonzept des Haupthauses entsprechenden Farbton zu streichen. Die Wandöffnungen sind entsprechend der Achsen des Hauptgebäudes auszubilden. Wandöffnungen sowie Tür- und Fenstergestaltung müssen sich in Lage, Form, Größe und Farbe am ursprünglichen Bestand bzw. an den Gestaltungsvorgaben des Hauptgebäudes orientieren. Diese Vorgaben gelten auch für das Kellergeschoss.

## Erläuterungen zu § 14

**Anbauten**

- (1) In den Bauakten dokumentierte Anbauten im rückwärtigen Freiraum der Siedlung sind entsprechend der ursprünglich an nahezu jedem Gebäude vorhandenen Stallanbauten möglich. Die Stallanbauten sind als Übergänge zwischen Hauptgebäude und rückwärtigem Freiraum wichtige Elemente der Siedlung. Sie sind als Baukörper dem Wohngebäude in Größe und Gestalt nachgeordnet. Abweichungen von den ursprünglichen Öffnungsgrößen können nur dann gewährt werden, wenn sich eine größere Öffnung unter Wahrung von Proportionen und Maßstäben des Hauptgebäudes deutlich von der historischen Vorgabe löst. Möglich wären beispielsweise eine vollverglaste Wand mit einer Rahmenteilung, die den Proportionen des Hauptbaus entspricht. Anbauten sind ansonsten unzulässig, da sie den Siedlungscharakter stören.
- (2) In den genannten Randbereichen der Siedlung, in denen wegen sehr geringer Wohnflächen bereits Erweiterungen zur Anpassung an moderne Wohnverhältnisse zugelassen wurden, können ausnahmsweise eingeschossige Anbauten genehmigt werden, da sie die innere Gestalt der Siedlung nicht wesentlich berühren. Um aber die von außen wahrnehmbare Gestalt in ihrer ursprünglichen Form möglichst unangetastet zu lassen, müssen auch hier gewisse Gestaltungsvorgaben eingehalten werden.

**§ 15 Straßenseitige Freiflächen**

- (1) Maximal 40 % der straßenseitigen Freiflächen (Vorgärten) können befestigt werden. Je Gebäude ist innerhalb dieser befestigten Flächen ein Stellplatz (maximal 2,5 x 5,0 m) im Vorgartenbereich zulässig, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Zu verwenden sind kleinformatische Platten (maximal 40 x 40 cm), Natursteinpflaster oder Betonpflaster in den Farben grau bzw. anthrazit. Ziegelpflaster ist nicht zu verwenden. Mindestens 60 % der Fläche ist als unbefestigte Fläche (Rasen- oder Pflanzbeetfläche) zu belassen. Zulässige Gartengestaltung und Pflanzen entsprechen § 16 (1).
- (2) Die Einfriedung zur Straße erfolgt durch eine Hecke und / oder einen Holz - Staketenzaun. Sie sind mit einer Höhe von maximal 1,0 m zu errichten. Der Zaun ist als Staketenzaun ohne Farbanstrich direkt hinter der Parzellengrenze zu errichten. Pfosten, Riegel und senkrechte Lattung bilden, entsprechend dem historischen Vorbild, den „Normalzaun“. Der Lattenabstand entspricht der Lattenbreite.  
Riegel und Lattung sind aus Holz, der Pfosten wahlweise, jedoch in der Parzelle einheitlich, in Beton oder Holz zu errichten. Eine Einfriedung zum seitlichen Nachbarn ist möglich, aber nicht erforderlich. Möglich ist diese Abgrenzung durch einen durchgehenden Staketenzaun und / oder eine Hecke mit der zuvor beschriebenen Höhenbegrenzung.
- (3) Ein Sichtschutz an Eckparzellen ist nur dann zulässig, wenn dem Gebäude kein ausreichender Privatgarten im rückwärtigen Freiraum zur Verfügung steht. Hier kann die Heckenhöhe bis 1,4 m betragen. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Bereich der Eckgrundstücksgrenze, der vor der Fassade mit dem Hauseingang liegt. Für einen höheren Sichtschutz ist ein Holzzaun mit einer Höhe < 1,8 m zu verwenden. Die Länge des Zauns kann insgesamt maximal 4,0 m, entlang einer Grundstücksgrenze maximal 3,0

## Erläuterungen zu § 15

**Straßenseitige Freiflächen**

- (1) Die straßenseitigen Freiflächen (die Vorgartenbereiche) sollen möglichst unversiegelt bleiben. Die Zuwegung soll ebenso möglichst wenig Fläche versiegeln, kleinformatives Pflaster ist in historischen Plänen ablesbar. Die Nutzung als Rasen- oder Beetfläche entspricht der historisch vorgesehenen Nutzung der Vorgärten.
- (2) Die Einfriedung bzw. Abgrenzung zur Straße ist auf historischen Zeichnungen und Fotos belegt.  
Die Einfriedung bzw. Abgrenzung zum Nachbarn durch einen Zaun ist auf historischen Fotos zu erkennen.
- (3) Der häufige Wunsch nach der Möglichkeit der Abgrenzung eines uneinsehbaren Privatbereichs hat dazu geführt, dass in bestimmten Fällen ein Sichtschutz zugelassen wird. Ein uneinsehbarer Privatbereich soll an Grundstücken ermöglicht werden, an denen vorhandene bauliche Anlagen keinen Sichtschutz bieten. Die Durchlässigkeit der Siedlung (Blickbezüge) soll jedoch gewahrt bleiben.

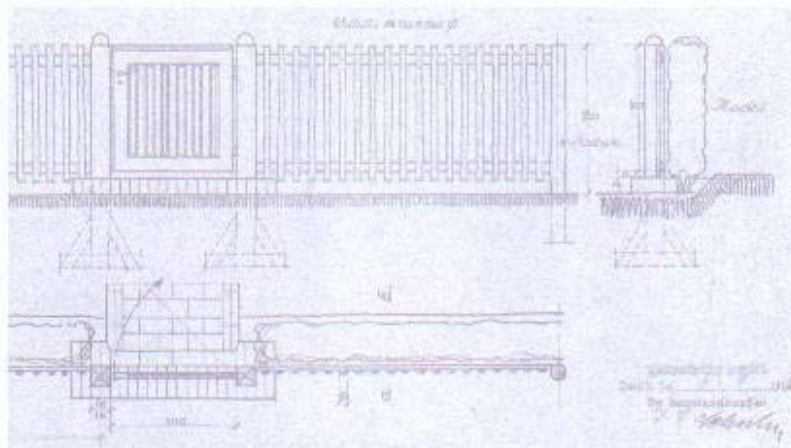


m, betragen. Er ist entsprechend dem Staketenzaun ohne Farbanstrich mit je einer senkrechten Lattung vor und hinter dem Querriegel bzw. senkrecht verbrettert zu errichten und in gärtnerisch erforderlichem Abstand hinter einer Hecke in gleicher Höhe aufzustellen.

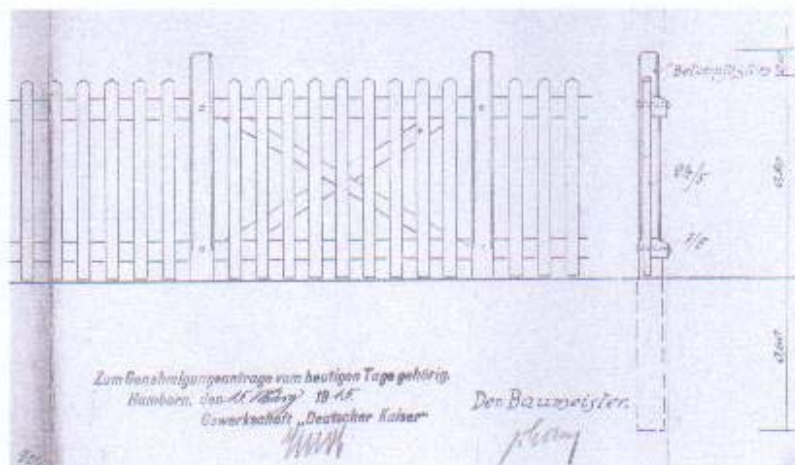
- (4) Mülltonnen können in straßenseitigen Freiraumbereichen innerhalb einer verdeckenden Hecke aufgestellt werden.

- (4) Die vorhandenen Mülltonnen wirken sehr störend auf den Gesamteindruck der Siedlung. Als Rankhilfe kann ein Stahlgerüst mit Gitter o.ä. verwendet werden.

Beispiele zu §15 Absatz 3 und §16 Absatz 2 Einfriedungen



Historischer Plan von 1916 aus den Bauakten



Historischer Plan von 1915 aus den Bauakten



Nach den historischen Plänen gestalteter Zaun an der Kasinostraße

**§ 16 Rückwärtige Freiflächen**

- (1) In den rückwärtigen Freiflächen sind maximal 40 % befestigte Flächen zulässig. Die befestigten Flächen können als Wege und Terrassen, die unbefestigten Flächen als Pflanzbeet- und Rasenflächen genutzt werden. Zulässig sind heimische Laubbäume, ortstypische Pflanzen, z.B. Blumen, Gräser, Sträucher, Obst und Gemüsepflanzen sowie Rankpflanzen wie Efeu und Wilder Wein. Geländeänderungen wie z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen und Geländeabstufungen sind nicht zulässig.
- (2) Als Bodenbeläge für befestigte Flächen sind kleinteilige Pflasterungen, kleinformatige Plattenbeläge (max. 40 x 40 cm) oder wassergebundene Decken zulässig. Als Pflaster- und Plattenmaterial sind zulässig: Ziegel und Naturstein in den Tönen rot, rotbraun, braun und anthrazit, sowie Beton in den Farben grau und anthrazit. Unzulässig sind Gelb-, Orange-, Blau- und Grüntöne, sowie gemusterte, polierte oder glasierte Oberflächen. Randeinfassungen sind in gleichem Material mit hochkant gesetzten Steinen auszubilden. Bis zu zwei verschiedene Materialien sind nebeneinander innerhalb einer Nutzungsfläche zulässig.
- (3) Als Einfriedungen für private Gärten sind Zäune als Staketenzaun ohne Farbanstrich direkt hinter der Parzellengrenze zu errichten. Pfosten, Riegel und senkrechte Lattung bilden, entsprechend dem historischen Vor-

## Erläuterungen zu § 16

**Rückwärtige Freiflächen**

- (1) Unter Berücksichtigung der historischen Situation sind in den rückwärtig gelegenen Freiflächen Gestaltungen als Zier-, Freizeit-, oder Nutzgärten möglich. Verschiedene Gartenformen, wie beispielsweise asiatische Ziergärten und reine Stein- und Wassergärten, sowie einige Pflanzen sind hier untypisch und widersprechen dem gesamten Charakter einer Zechensiedlung. Ebenso sind hochwachsende Nadelgehölze über 2,0 m Höhe unzulässig. Elemente von Asiatischen Ziergärten sind insbesondere größere Kiesflächen, asiatische Pflanzen (Bambus, „Zwergformen“ von Nadelgehölzen, etc.). Elemente von Steingärten sind das Verwenden von großen Steinfindlingen, Aufschüttungen und Terrassierungen mit Steinen sowie Pflanzungen von Kakteen o.ä.. Elemente des Wassergartens sind Abgrabungen und Vertiefungen im Gelände für künstliche Wasserläufe und Teiche (Fläche > 1,0 m<sup>2</sup>) mit Sumpf- und Wasserpflanzen.
- (2) Als Bodenbeläge sind Beläge zu verwenden, die der historischen Situation entsprechen und eine Versiegelung der Flächen vermeiden. Die wassergebundene Decke und Pflasterungen beherrschten lange Zeit das Bild der Siedlung. Innerhalb einer Nutzungseinheit können zwei Materialien eingesetzt werden (z.B. Weg wassergebunden; Terrasse mit rotbraunem Ziegel gepflastert).
- (3) Die Ausführung und Gestaltung der Zäune orientiert sich an den in den originalen Bauantragsunterlagen beigefügten Standarddetails, in denen die Zaunanlagen, hierarchisch gestaffelt nach Rangstufe innerhalb der Arbeiterschaft (Meister, Beamte, Arbeiter) angeordnet sind. Materialien, Farben und

bild, den „Normalzaun“. Der Lattenabstand entspricht der Lattenbreite.

Die Höhe des Zauns beträgt maximal 1,0m. Riegel und Lattung sind aus Holz, der Pfosten wahlweise, jedoch in der Parzelle einheitlich, in Beton oder Holz zu errichten.

- (4) Als ergänzende bzw. alternative Einfriedung des Grundstücks kann eine Hecke (heimisches Gehölz) verwendet werden. Ihre maximale Höhe entspricht der Höhe des Normalzauns. Sie wird in gärtnerisch erforderlichem Abstand hinter den Zaun gepflanzt. Ein Gitter- oder Drahtzaun ist innerhalb der Heckenbepflanzung zulässig, wenn er von der Hecke verdeckt wird und optisch nicht in Erscheinung tritt.

- (5) Als Sichtschutz ist ein Holzzaun und / oder eine Hecke mit einer Höhe <1,8 m zu verwenden. Die Länge des Zauns kann insgesamt maximal 4,0 m, entlang einer Grundstücksgrenze maximal 3,0 m, betragen. Der Sichtschutz ist entsprechend dem Staketenzaun ohne Farbanstrich mit je einer senkrechten Lattung vor und hinter dem Querriegel bzw. senkrecht verbrettert zu errichten.

- (6) Ein Gartenhäuschen oder ein Schuppen mit einer Größe < 30 m<sup>3</sup> ist im rückwärtigen Freiraum je Gartenparzelle zulässig. Es ist ein Mindestabstand von 3,0 m zum Hauptgebäude einzuhalten. Zu wählen ist eine Holzkonstruktion, die ohne Fundamente in der Erde oder nur mit notwendigen Punktfundamenten errichtet wird. Die Holzverschalung aus Bohlen oder Bretter muss holzsichtig bleiben. Massive Wandkonstruktionen aus Mauersteinen und Verputz sowie andere Materialien und Farben sind nicht zulässig.

Abstände ergeben sich aus den vorgegebenen Standarddetails.

Die Profile sind so einfach wie möglich, orientiert an den vorgegebenen Standarddetails nach Befund.

- (4) Die direkt hinter den Zäunen gepflanzte Hecke gehört zu den meisten Zaundetails. Folgende Heckenpflanzen kommen in Betracht: Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Eibe (*Taxus baccata*), Liguster (*Ligustrum ovalifolium* oder *Ligustrum vulgare* ‚Arovirens‘), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus* ‚Otto Lyken‘). [Vorsicht: Eibe, Liguster und Kirschlorbeer sind giftig !]  
Pflanzabstände 3 bis 5 Stück / Meter, je nach Pflanze. Als Regel gilt: ein enger Pflanzabstand sorgt dafür, dass die Hecke schneller dicht ist.
- (5) Der Sichtschutz wird in seiner einfachen Form gestalterisch an die historischen Zäune angelehnt. Die Beschränkung der Gesamtlänge und der Einzellänge je Grenze ist notwendig, um die Durchlässigkeit im rückwärtigen Freiraum weiterhin zu gewährleisten. Als hohe Heckenpflanzen (ab Höhe 100 bis 125 cm mit Ballen zu pflanzen!) kommen in Betracht: Eibe (*Taxus baccata*), Liguster (*Ligustrum ovalifolium* oder *Ligustrum vulgare* ‚Arovirens‘), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus silvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*).  
[Vorsicht: Eibe und Liguster sind giftig !]
- (6) Ein Gartenhäuschen oder ein Schuppen als verschaltete Holzkonstruktionen bleibt dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet, da es gegebenenfalls leicht wieder entfernt werden kann, beeinträchtigt es nicht dauerhaft das Erscheinungsbild der Siedlung, ermöglicht aber eine individuelle Gartennutzung.

Beispiele zu §15 Absatz 1, 5 u. 6 und §16 Absatz 1

Freiflächen

Mögliche Aufteilung der Flächen bei drei beispielhaften Grundstücken:



**§ 17 Werbeanlagen**

Werbeanlagen müssen sich in die vorhandene Gliederung der Gebäudefassade einfügen. Unzulässig sind großformatige Werbeflächen über einer Gesamtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> sowie Leuchttransparente auf und vor allen Wandflächen, Türen und Fenstern. Ebenso sind Werbetafeln unzulässig, die weiter als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen. Die Schildgröße des Auslegers darf nicht höher als 80 cm und nicht breiter als 60 cm sein. Schriftzüge und Werbeanlagen sind durch Einzelbuchstaben und grafische Elemente so auszubilden, dass die Fassade zwischen diesen Elementen unverdeckt bleibt.

**§ 18 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 73 BauO NRW. Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere denen der Denkmalpflege, vereinbar sind. Über die Zulässigkeit einer Abweichung entscheidet das Bauordnungsamt.

**§ 19 Bauvorlagen**

Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der geplanten Maßnahmen ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind folgende Antragsunterlagen: Ein maßstabsgerechter Lageplan, maßstabsgerechte Zeichnungen und ausreichende schriftliche Beschreibung des Vorhabens. Aus den Vorlagen müssen Lage und Form, Abmessungen, Materialien und Farben des Vorhabens eindeutig hervorgehen. Der Bestand ist durch Fotos, in den Zeichnungen und der ausführlichen Beschreibung darzustellen und von der Planung deutlich abzu-

Erläuterungen zu § 17

**Werbeanlagen**

Werbeanlagen sollen den Gesamteindruck der Siedlung nicht beeinträchtigen. Besonders großformatige Werbetafeln, großflächige Leuchttafeln sowie die Gliederung der Fassade nicht berücksichtigende Anlagen stören das Siedlungsbild in unzulässiger Weise.

zu § 18

**Abweichungen**

Abweichungen von den Regelungen der Satzungen sind zu beantragen und zu begründen.

Das Bauordnungsamt als Untere Bauaufsichts- und Denkmalbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege.

zu § 19

**Bauvorlagen**

Als Grundlage für eine Beurteilung des Vorhabens muss dieses ausreichend beschrieben sein. Insbesondere die Darstellung des Zustandes vor und nach der Maßnahme müssen erkennbar sein. Vorab ist jedoch möglichst frühzeitig eine grundsätzliche Klärung zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mündlich abzuklären. Hierzu kann in der Unteren Denkmalbehörde auch die zumeist vorhandene historische Bauakte eingesehen werden.

Für alle Maßnahmen, die nach dieser Gestaltungssatzung genehmigungspflichtig sind, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach §

heben.  
Anforderungen an Bauvorlagen für das Baugenehmigungsverfahren nach BauO NRW bleiben unberührt.

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage tritt die „Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortsbildes der Alt-Siedlung Dinslaken-Lohberg“ vom 01.12.1977 außer Kraft.

9 DSchG NW einzuholen. Mit der denkmalrechtlichen Erlaubnis wird auch die Genehmigung nach dieser Gestaltungssatzung erteilt. Die Bauvorlagen gelten für beide Verfahren. Für das ggf. auch erforderliche Baugenehmigungsverfahren werden jedoch zusätzliche Bauvorlagen gefordert.

zu § 20

**In-Kraft-Treten**

28.07.2004







Anlage 2 an die Gestaltungssatzung Zechensiedlung Dinslaken-Lohberg

### Farbkonzept

Für die Sicherung einer übergeordneten Farbgestaltung werden den einzelnen Bauteilen die im folgenden aufgelisteten Farbtöne, die als Lohbergfarbtöne bezeichnet werden, zugeordnet.

Den angegebenen Nummern sind die entsprechenden Farbtöne der aktuellen „Keim-Palette exklusiv“ mit 203 ausgewählten Farbtönen zugeordnet. Die „Keim-Palette“ dient der eindeutigen Bestimmung des Farbtönen. Farben anderer Hersteller in vergleichbarem Farbton sind ausdrücklich zulässig.

3 Farbtöne entsprechen RAL-Farben:

Die Farben für Türen und Geländer sowie für Holzfachwerk (Kennzeichnung in der folgenden Tabelle).

Fassaden werden unterteilt in Sockel, Wände Erdgeschoss und Wände Obergeschoss.

Sämtliche Bauteile, auch Sockel, werden nur dann farblich differenziert, wenn sie sich architektonisch durch einen deutlichen Vor- oder Rücksprung absetzen.

Aufgemalte Unterteilungen, wie abgesetzte Sockel, Faschen o.ä. sind nicht zulässig.









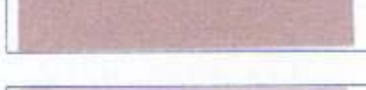
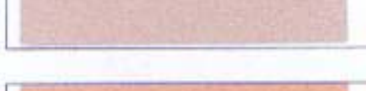
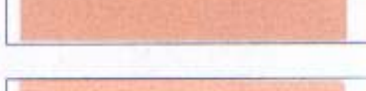

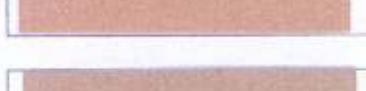

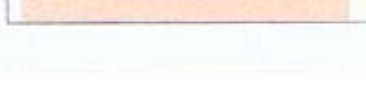
Die Außenwand wird in Eingangsnischen, Loggien o.ä. auch von der Rückseite und an Laibungsflächen ohne zurückspringende Faschen, vorkragende Brüstungen, Bänke o.ä. gestrichen. Brüstungen und Wangen von Zugangstreppen werden in der Wandfarbe, der Sockelfarbe oder einer eigenen Farbe gestrichen.





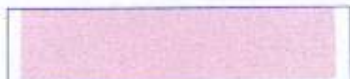

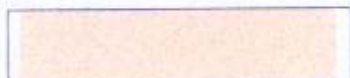




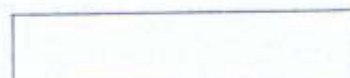



Hauseingangsnischen (Loggien) erhalten eine eigene, zugeordnete Farbe.

Laibungen, Faschen, Fensterbänke, Gesimse, Ornamente, Lisenen, Pilaster, Pfeiler, und Pfeiler-manschetten werden unter Sonstiges in der Farbliste geführt.

Fenster werden weiß gestrichen.

Türen werden weiß oder alternativ in den Farbtönen RAL 5008 oder RAL 6004 gestrichen.

Farbtonpalette		
Nr. „Lohbergfarbton“	Nr. Keim-Farbton	Keim-Farbton
01	9010	
02	9162	
03	9182	
04	9125	
05	9102	
06	9129	
07	9087	
08	9283	
09	9285	
10	9288	
11	9066	
12	9069	
13	9245	
14	9265	
15	9251	

Nr. „Lohbergfarbton“	Nr. Keim-Farbton	Keim-Farbton
16	9200	
17	9201	
18	9206	
19	9541	
20	9210	
21	9263	
22	9253	
23	9550	
24	9307	
25	9310	
26	9576	
27	9294	
Nr. „Lohbergfarbton“	Nr. RAL-Farbton	RAL-Farbton
28	8014 Sepiabraun	
29	6004 Blaugrün	
30	5008 Graublau	

Im folgenden eine Liste mit Farbtönen zu den einzelnen Bauteilen an den Gebäuden der Siedlung (12 Seiten):

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Bergmannstraße	3-5	9087	9087	9087	9307	9087	6004	9253	Aufputzflächen Giebel 9102
	7-9	9087	9087	9087	9307	9253	6004	9253	Aufputzflächen Giebel 9102
	11	9283	9102	9102			5008	9253	Putz Dachgauben 9102
	2-6		9245	9251	9245/9550		6004	9576	
	8-16		9245	9245	9245		6004	9253	Treppe 10-14 Klinker
	18-26		9245	9245	9245		6004	9253	
	28		9245	9245			6004	9253	Treppe Anbau 9245
	32-34		9245	9245	9245	9253	6004	9253	
	36		9245	9245		9253	6004	9253	
	38-56		9285	9285	9283	9253	6004	9253	
72-74		9245	9245	9263		6004	9253	Putz Dachgauben 9245	

Eisenstraße	3-7	9283	9285	9285	9285/9283		6004	9253	Putz Dachgauben 9285
	11	9283	9285	9285			6004	9253	
	13-15	9285	9087	9087	9087/9285	9087	6004	9253	Putz Dachgauben 9285; Pfeiler 9087
	2-4	9201	9182	9010		9310	5008	9310	Aufputzfelder 9010
	6	9283	9285	9285	9285		6004	9253	
	8	9283	9285	9285			6004	9253	

Grabenstraße	1-5	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	Putz Dachgauben 9283
oder		9283	9265	9265	9265	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9265
	23-27	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	Putz Dachgauben 9283
oder		9283	9265	9265	9265	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9265
	29-35	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	37-43	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	45-49	9283	9265	9265	9265	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9265
	51	9201	9182	9010		9310	5008	9310	Putz Dachgauben 9010

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Grabenstraße	53-57	9200	9182	9182	9182		5008	9310	Putz Dachgauben 9182
	59	9201	9182	9010	9182		5008	9310	Putz Dachgauben 9010
	63-65	9200	9182	9182			5008	9310	Putz Dachgauben 9182
	67-73	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	Putz Dachgauben 9010
	75	9201	9182	9182		9310	5008	9310	Auch Eisenstr. 1; Erker / Aufputzfelder 9010; Putz Dachgauben 9182; Balkonische und Deckenvorderflächen 9310; Giebel Eisenstraße 9010; Giebel Grabenstraße 9182
	77	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	Treppe Anbau 9201
	79-83	9201	9182	9010	9182		5008	9310	
	85-91	9283	9162	9162	9283		5008	9310	Aufputzband unter dem Dach 9162
	93-97	9201	9182	9010	9182		5008	9310	
	99-(2)	9200	9182	9182		9253	5008	9253	Auch Zechenstr. 2; Erker 9182; kleines Mauerstück in Wandfarbton
	101-105	9200	9182	9182	9200		5008	9310	Putz Dachgauben 9182
	66-76	9265	9251	9251	9251		6004	9576	Treppe Anbau 9265
	78-88	9265	9251	9251	9251		6004	9576	
	90	9125	9066	9066	9125		6004	9253	
	92-102	9283	9285	9285	9283		6004	9253	
	104-114	9283	9285	9285	9283		6004	9253	
	116-126		9069	9069	9069		6004	9576	
128-138		9285	9285	9285		5008	9253		
140-150		9285	9285	9285		5008	9253		



Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Grabenstraße	152	9125	9066	9066	9066		6004	9253	
	154- 164	9283	9285	9285	9283		6004	9253	
	166- 172	9283	9285	9285	9283		6004	9253	
	174- 176	9283	9285	9285	9283		6004	9253	
	178- 180	9283	9285	9285	9283	9253	6004	9253	
	182	9283	9285	9285			6004	9253	
Haldenstraße	1-1a	9283	9285	9285	9285		6004	9253	
	3-11	9307	9285	9283	9285	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9283
	13-17	9283	9285	9285	9283		5008	9253	Putz Dachgauben und Erker 9285
	19-21		9288	9288			5008	9253	Putz Dachgauben 9288
	23-25		9288	9288			5008	9253	Putz Dachgauben 9288
	27-29	9283	9285	9285			5008	9253	Fachwerk RAL 8014
	31-33	9283	9285	9285	9283		5008	9253	Wandgesims im Giebel: Putzpfeiler, Holzteile und Aufputzfelder Nr.33: 9253
	2-8	9283	9285	9285	9285/9283		6004	9253	Putz Dachgauben 9285
	10	9283	9285	9285	9283	9253	6004	9253	Aufputzfelder 9285
	12-14		9288	9288			5008	9253	
	16-20	9285	9288	9288			5008	9253	Putz Dachgauben 9288
	22	9283	9285	9285	9283		5008	9253	Putz Dachgauben 9285
	24-26	9283	9285	9285			5008	9253	
	28-34	9541	9283	9283	9541	9310	6004	9310	
Hauerstraße	7	9283	9285	9285	9283		6004	9253	Auch Stollenstr. 13; Putz Dachgauben 9285; Holzkonstruktion Eingang 9253

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Hauerstraße	9-13	9283	9285	9285			6004	9253	Putz Dachgauben 9285; Fachwerk RAL 8014
	15-17		9066	9066			6004	9253	
	2	9263	9245	9245			6004	9253	Fachwerk RAL 8014
	5	9265	9251	9251		9576	6004	9576	Auch Lohbergstr. 3, Stollenstr. 22
	4	9263	9245	9245			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Aufputzfelder 9245
	8-12	9263	9245	9245			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Putz Dachgauben 9245
Hünxer Straße	389-393	9541	9283	9283	9541	9310	6004	9310	Aufputzfelder und Pfeiler 9283; Putz Dachgauben 9283; Giebelfronten rechts und links, ebenso Nr. 393 in Farbton 9283 im EG Fensterfelder in Farbton 9310; Mauer in Wandfarbe
	397-395		9251	9251	9251	9251	6004	9576	Mauer in Wandfarbe
	399-403		9069	9069			6004	9576	
	407-415	9541	9283	9283			6004	9310	Aufputzfelder 9283; Putz Dachgauben 9283;
	419	9541	9283	9283			6004	9310	Auch Lohbergstr. 2
	417	9541	9265	9265			6004	9253	
	421-425	9283	9265	9265			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Aufputzfelder 9265
	431-439	9263	9245	9245			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Putz Dachgauben 9245; Erker 9245
	441-449	9263	9245	9245			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Putz Dachgauben 9245; Erker 9245

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Johannesplatz	1-13		9283	9283			6004	9310	
	15-17	9307	9066	9066			6004	9253	
	2-16		9066	9066	9125		6004	9253	Wandfarbe nur auf Putzflächen; Klinkerflächen bleiben; Bei Eingang Nr. 14 Klinkerfarbe mischen und bis in den Giebel hochmalen; Vorbau am Eingang Nr. 10 in Wandfarbe
	16-22		Klinker	Klinker			5008	9310	Wandfarbe nur auf Putzflächen; Klinkerflächen bleiben; Breites Feinputzband unter dem Dach
Kasinoplatz	1-2		9285	9285	9285		6004	9253	Putz Dachgauben 9285; im EG sind die Fensterfaschen bzw. Aufputzfelder in 9253 zu streichen
	3-5		9283	9283	9283		6004	9310	
	6-7		9285	9285	9285		6004	9253	Putz Dachgauben 9285; im EG sind die Fensterfaschen bzw. Aufputzfelder in 9253 zu streichen
	4-6	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
Kasinostraße	1-3	9265	9251	9251	9265	9294	6004	9294	Putz Dachgauben 9251; Aufputzfelder in Wandfarbe
	oder		9283	9283	9283		6004	9310	
	5-11	9265	9251	9251	9265	9294	6004	9294	Putz Dachgauben 9251; Aufputzfelder in Wandfarbe
	oder	13	9285	9288	9288		5008	9253	Putz Dachgauben 9288
	oder		9283	9285	9285	9283		5008	9253
	4-6		9288	9288			5008	9253	Putz Dachgauben 9288
Knappenstraße	1-5		9285	9285	9285		5008	9253	

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Knappenstraße	7-9		9285	9285	9285		5008	9253	Putz Dachgauben 9285
	11-13	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	4-10		9285	9285	9285		5008	9253	Putz Dachgauben 9285
	12-18		9283	9283	9283		6004	9310	Aufgeputzte Treppenmauerstücke an der Hauswand in Wandfarbton
Kohlenstraße	1	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	Auch Ecke Grabenstraße
	3-7	9283	9125	9125	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9125
	9-13		9125	9125	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9125
	15	9206	9125	9125	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9182
	25-31		9245	9245	9285		6004	9253	Putz Dachgauben und Laibungen 9245
	33-41		9245	9245	9245		6004	9253	
	2-8		9265	9265	9265	9253	6004	9253	Halbkreisförmige Ausformungen über Giebelfenstern mit 9253 ausmalen
	10-16		9265	9265	9283	9253	6004	9253	Halbkreisförmige Ausformungen über Giebelfenstern mit 9253 ausmalen
	18-20		9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283; Innenflächen Durchgänge in 9310
	22-28		9283	9283	9541		6004	9310	Putz Dachgauben 9283; die breiten Aufputzbänder, welche von den Erkern ausgehend unter der Dachfläche nach den Seiten weglaufen, sind ebenso wie die anschliessenden Dachuntersichten in 9283 (Erkerfarbe) zu streichen, der zentrale Durchgang in 9283
	30-32		9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
34-40		9265	9265	9265	9253	6004	9253		
42-48		9265	9265	9265/9283	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9265	
Koksstraße	1-1a	9307	9285	9285	9307		6004	9253	Lisenen 9307
	3-9	9210	9288	9285	9210	9210	5008	9253	Putz Dachgauben 9285

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Koksstraße	11-13	9263	9245	9245			6004	9253	
	21-23	9200	9182	9182			5008	9310	Putz Dachgauben 9182
	25	9283	9125	9125			5008	9253	Putz Dachgauben 9125
	27	9285	9129	9129			5008	9253	Putz Dachgauben 9129
	51-57		9245	9251	9245		6004	9253	Putz Dachgauben 9251
	59		9245	9245	9245		6004	9253	bis Kohlenstr. 17-23; Putz Dachgauben 9245
	2, 2a, b		9245	9245	9245/9263		6004	9253	Klinker zu streichen in 9253
	4, 4a, b	9263	9245	9245	9245/9263		6004	9253	
	14-22	9201	9182	9010	9182	9182	5008	9310	Putz Dachgauben 9010
	26-32	9550	9251	9285	9550	9576	6004	9576	bis Eisenstr. 12; Putz Dachgauben 9285
	34-40	9265	9251	9251	9265/9251		6004	9576	Putz Dachgauben 9251
	42	9285	9129	9129	9285		5008	9253	Putz Dachgauben 9129; Schräge über Eingangstüre in Wandfarbton, Gesims darunter in 9253
	44	9283	9125	9125	9125	9253	5008	9253	Putz Dachgauben 9125
46-54		9125	9125	9125		5008	9253		
Lohbergstraße	7		9288	9288			5008	9253	
	9-11		9285	9285			5008	9253	
	13-17		9285	9285			6004	9253	
	19		9288	9288			5008	9253	
	21-23		9285	9285			5008	9253	
	25		9288	9288			5008	9253	
	27-29		9285	9285			5008	9253	
	31		9288	9288			5008	9253	
	33-43		9285	9285			5008	9253	



Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Lohbergstraße	45	9285	9288	9288			5008	9253	
	47		9285	9285	9285		5008	9253	
	49-51	9283	9285	9285	9285		5008	9253	
	53-59	9263	9245	9245	9263		6004	9253	Putz Dachgauben 9245; Gesimsbänder an Dachgauben in 9253
	61-67	9285	9288	9288	9288		5008	9253	
	69		9066	9066			6004	9253	Erker 9066
	71-77	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	
	79-85	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310	
	87	9541	9283	9283			6004	9310	
	91- 105		9245	9283	9245	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9283; Erker 9283; Pfeiler 9245
	4-6		9251	9285			6004	9576	
	8		9285	9285			6004	9576	
	10-12		9251	9285			6004	9576	
	14		9285	9285			6004	9576	
	16-18		9251	9285			6004	9576	
	22-26	9307	9285	9283	9285		6004	9253	Putz Dachgauben 9283
	28	9283	9285	9285	9285	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9285
	36	9283	9285	9285			5008	9253	
	38-44	9210	9288	9285	9288	9253	5008	9253	Putz Dachgauben 9285
	46-52	9210	9288	9285	9288	9253	5008	9253	Putz Dachgauben 9285
	54	9541	9283	9283	9283		6004	9310	auch Sohlenstr. 13-15
	56-60	9550	9245	9265	9245	9253	6004	9253	
	64	9283	9285	9285			5008	9253	Überdachung Eingangstür in 9253
66	9283	9285	9285	9285		5008	9253		
76-78	9283	9285	9285			6004	9253		
80-82	9283	9285	9285			6004	9253		

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Schachtstraße	1-7	9265	9251	9251	9265	9294	6004	9294	Putz Dachgauben 9251; Aufputzfelder in Wandfarbe
	17-19		9283	9283	9283		6004	9310	Durchgang in 9310
	21-31	9541	9283	9283	9283/9541		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	33-35	9263	9245	9245	9245		6004	9253	
	2-8	9265	9251	9251	9265	9294	6004	9294	Putz Dachgauben 9251; Aufputzfelder auf Eingangssäulen in Wandfarbton
	12-16		9285	9285	9283		5008	9253	
	18-24	9265	9251	9251	9265/9251		6004	9294	
	26-32	9265	9251	9251	9265		6004	9294	
	34	9283	9265	9265			6004	9253	Balkonbrüstungen in 9283; Innen in 9253
	36-38	9541	9283	9283			6004	9310	Balkonbrüstung in 9283; Innen in 9310; Treppenhausfelder in 9541
Schlägelstraße	1-5		9182	9010		9310	5008	9310	auch Schlepperstr. 16; OG Schlägelstr. wie Schlepperstr.
	7-13	9200	9182	9182	9200		5008	9310	
	15-19	9201	9182	9010	9201	9310	5008	9310	
	2	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	Putz Dachgauben 9010
	4-14	9200	9182	9182			5008	9310	Schrägen über den Türen in Wandfar- be; Gesimse darunter in 9310
	16	9201	9182	9010	9182		5008	9310	Putz Dachgauben 9010
Schlepperstraße	1, 1a, 3	9283	9285	9285			5008	9253	
	5	9263	9245	9245	9245/9263		6004	9253	auch Stollenstr. 30
	7	9263	9245	9245			6004	9253	Putz Dachgauben 9245

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Schlepperstraße	9	9283	9265	9265			6004	9253	
	11	9263	9245	9245			6004	9253	
	15-15a	9263	9245	9245	9245		6004	9253	
	17-17a	9263	9245	9245			6004	9253	Dachgesimse an Giebelfronten 9253
	19-19c	9125	9066	9066	9125/9066		6004	9253	Ecke Koksstr.
	21	9210	9288	9285	9288	9253	5008	9253	
	23	9283	9285	9285			5008	9253	Dachgesimse an Giebelfronten 9253
	29-31	9283	9285	9285			5008	9253	Dachgesimse an Giebelfronten 9253
	33-41	9210	9288	9285	9288/9210	9253	5008	9253	
	43-45	9283	9285	9285			5008	9253	Dachgesimse an Giebelfronten 9253
22-26	9307	9265	9283	9265/9307		6004	9253		
28-32	9307	9265	9283	9265/9307		6004	9253	auch Stollenstr. 25; Holzverkleidung im OG Schlepperstr. 28-30 in 9253	
34-40	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310		
42-48	9541	9283	9283	9283	9310	6004	9310		
50	9307	9265	9283	9265		6004	9253	auch Teerstr. 4; Holzwerk bei Hausnr. 52-54 in 9253	
56	9201	9182	9010	9201		5008	9310	Putz Dachgauben 9010	
58-62	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	Putz Dachgauben 9010	
64	9201	9182	9010		9310	5008	9310	Putz Dachgauben 9010	
68	9201	9182	9010			5008	9310	Putz Dachgauben 9010; Innenfläche Balkonnische in 9310; Lisenen und Einfassungen in der entsprechenden Wandfarbe	
70	9283	9125	9125			5008	9253	Putz Dachgauben 9125	
72-74	9200	9182	9182			5008	9310	Putz Dachgauben 9182	
84	9283	9125	9125	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9125	

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Schlepperstraße	88- 102	9283	9265	9265	9283	9253	6004	9253	Putz Dachgauben 9265
Sohlenstraße	1-3	9541	9283	9283		9310	6004	9310	Aufputzfelder 9283; Faschen 9310
	5-11	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Aufputzfelder, auch Hausnr. 7-9 im OG mit Farbton 9283; Putz Dachgauben 9283
	2-2a	9307	9285	9285	9285		6004	9253	Lisenen 9307
	4-10	9285	9288	9288	9288		5008	9253	
	18-20	9283	9285	9285			6004	9253	
	24-28	9285	9288	9288	9288	9253	5008	9253	
Steigerstraße	1-3	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Holzverkleidung im Giebel 9310
	5-7	9541	9283	9283			6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	9	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Auch Stollenstr. 12; Putz Dachgauben 9283
	2	9265	9251	9251			6004	9576	
	4	9283	9265	9265			6004	9253	Frontgiebelgesims in 9253
	6	9265	9251	9251	9265	9576	6004	9576	
	10	9283	9285	9285	9285		6004	9253	Auch Stollenstr. 5-11, Hauerstr. 13; Putz Dachgauben 9285; Hauseingangsmauer Hauerstr. 13 in Sockelfarbe; Holzkonstruktion in 9253
	12	9283	9285	9285			6004	9253	Putz Dachgauben 9285;
14	9283	9285	9285			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Holzverblendung in 9253	
	16-18		9066	9066	9066		6004	9253	Fachwerk im Giebel und Fenstereinfassungen RAL 8014;

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Steinstraße	1-7	9283	9285	9285	9285/9283		6004	9253	Putz Dachgauben 9285; Aufputzfelder 9285
	9-11	9283	9285	9285			6004	9253	Putz Dachgauben 9285
	17		9245	9245	9245		6004	9253	Auch Zechenstr. 34
	19-29		9245	9245	9245		6004	9253	
	31		9245	9245	9245		6004	9253	Auch Bergmannstr. 13
	35-37	9283	9285	9285			6004	9253	
	2-4	9550	9288	9102	9288		5008	9253	Auch Schlepperstr. 86; Erker 9288; Breites Aufputzband in OG-Farbton
	6-12	9283	9285	9285	9285		5008	9253	Breites Wandgesims unter dem Dach in Wandfarbton; Putz Dachgauben und Wandgesimse in 9285
	14-18	9550	9288	9102	9550		5008	9253	Breites Aufputzband in 9102; Putz Dachgauben 9102; Erker 9288; Dachgesims 9253
	24	9283	9102	9102			5008	9253	Putz Dachgauben 9102
	32-34		9245	9245	9263		6004	9253	
Stollenstraße	5-11	9283	9285	9285			6004	9253	Putz Dachgauben 9285; Eingangsüberdachung mit Stützen in 9253
	15	9541	9283	9283	9541		6004	9310	Fachwerk RAL 8014; Dachgiebel in Wandfarbton 9283
	17	9283	9285	9285	9283		6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Giebel 9285
	19	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
weiter Stollenstraße	21	9283	9285	9285			6004	9253	
	23	9541	9283	9283	9283		6004	9310	Putz Dachgauben 9283; Sockelrest Treppe in 9541

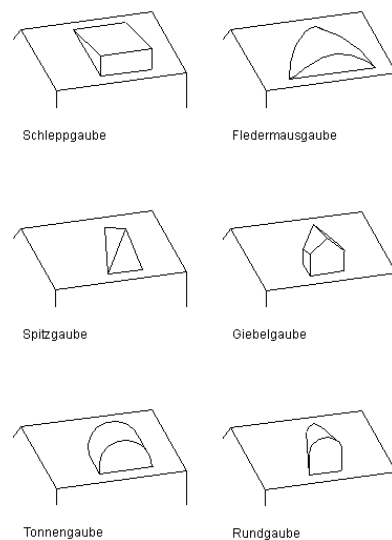


Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Stollenstraße	27-33	9541	9283	9283			6004	9310	
	35-41	9283	9265	9265	9265/9283	9253	6004	9253	
	43	9283	9265	9265	9265	9253	6004	9253	Auch Grabenstraße 23-27; Putz Dachgauben 9265
	2	9550	9251	9285			6004	9576	Auch Lohbergstr. 20
	4-10	9541	9283	9283	9283/9541		6004	9310	Putz Dachgauben 9283
	14	9265	9251	9251		9576	6004	9576	Auch Steigerstr. 8; Putz Dachgauben 9251; Aufputzfelder 9251
	16	9265	9251	9251	9265	9576	6004	9576	
	18-20	9265	9251	9251	9265	9576	6004	9576	Aufputzfelder 9251
	24	9263	9245	9245	9245/9263		6004	9253	Auch Hauerstr. 6; Fachwerk RAL 8014; Holzvertäfelung OG in 9253
	26	9263	9245	9245	9245/9263		6004	9253	
	28	9263	9245	9245	9245		6004	9253	Holzvertäfelung OG in 9253
oder	34-36	9541	9283	9283			6004	9310	
		9283	9265	9265	9265/9283	9253	6004	9253	
Teerstraße	1b-1c		9245	9245			6004	9253	
	3	9541	9283	9283			6004	9310	
	5-15	9283	9265	9265			6004	9253	Fachwerk RAL 8014; Putz Dachgauben 9265
	6-12	9541	9283	9283	9541		6004	9310	
	14-20	9283	9265	9265	9265	9253	6004	9253	
Zechenstraße	1	9201	9182	9010	9182	9310	5008	9310	
	3-7	9283	9125	9125	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9125
	9-13	9283	9125	9125	9283		5008	9253	Putz Dachgauben 9125

Straße	Nr.	Sockel	Wand EG	Wand OG	Treppe	Eingang / Nische	Türen / Geländer	Sonstige	Bemerkungen
Zechenstraße	19	9283	9125	9125			5008	9253	Putz Dachgauben 9125; Eingangstürüberdachung 9253
	21	9283	9125	9125			5008	9253	Putz Dachgauben 9125; Eingangstürüberdachung 9253
	23-29	9206	9125	9182	9125		5008	9253	Putz Dachgauben 9182
	31-33	9283	9102	9102	9102		5008	9253	Putz Dachgauben 9102
	35		9288	9288	9288		5008	9253	Putz Dachgauben 9288
	37-55		9288	9288			5008	9253	Putz Dachgauben 9288; Aufputzfelder in 9253
	57-59	9210	9288	9285	9288/9210		5008	9253	Putz Dachgauben 9285; Dachaufbau mit Wandgesims in 9253 zur Lohbergstr. in 9285; Gesimse über Türnummer 57 in 9253
	4	9201	9182	9182	9182		5008	9310	
	6-14	9201	9182	9010			5008	9310	Lisenen in 9182
	16	9201	9182	9182	9182/9201		5008	9310	
	18	9283	9125	9125	9283	9253	5008	9253	Aufputzfelder in 9125
	20		9087	9102	9087		6004	9253	auch Koksstr.45-47, Bergmannstr.1; Putz Dachgauben 9102; Fassung Hauseingang zur Koksstr. in 9253
	22-24		9087	9087	9307		6004	9253	Aufputzfelder Giebelseite 9102
	26	9283	9102	9102			5008	9253	Putz Dachgauben 9102
	28	9285	9087	9087			6004	9253	Putz Dachgauben 9285

## Glossar - Worterläuterung

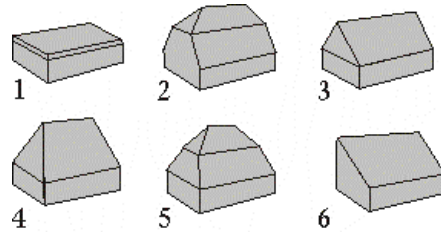
<b>Attika</b>	Gesims einer Fassade zum Verdecken des Dachrandes.
<b>Brüstung</b>	Niedrige Mauer statt einem Geländer bzw. Mauerteil zwischen unterem Fensterrand und Fußboden.
<b>Fensterflügligkeit</b>	Anzahl der Flügel eines Fensters. Ein Fenster besteht aus einem in der Fensterlaibung fest montierten Blendrahmen, an dem ein oder mehrere (Dreh-) Flügel mit Bändern o.ä. beweglich befestigt sind.
<b>Fensterlaibung</b>	Die Fensterlaibung ist der Mauerrahmen der Fensteröffnung.
<b>Gaube</b>	Dachaufbau für senkrecht stehende Dachfenster: Nach der dabei verwendeten Dachform benennt man: Schlepp-, Giebel-, Fledermausgauben usw.

Abbildung 1: Gauben

<b>Gesims</b>	Waagrecht aus der Mauer vortretender Streifen zur Horizontalgliederung.
<b>Grat</b>	Außen liegende Schnittkante von zwei zusammenstoßenden Dachflächen.
<b>Kämpfer</b>	Beim Fenster spricht man bei dem Rahmenprofil, welches das Fenster gegen das darüber liegende Oberlicht abschließt, von einem Kämpfer.
<b>Kehle</b>	Innen liegende Schnittkante von zwei zusammenstoßenden Dachflächen.
<b>Lochfassade</b>	Glatte Fassade mit schmucklos eingeschnittenen Fenstern.
<b>Loggia</b>	Ein „Balkon“, der nicht vor der Fassade läuft, sondern in die Wohnhausfassade eingeschnitten ist und dadurch überdacht und teilweise von Wänden begrenzt ist.

**Mansarddach** (benannt nach dem frz. Architekten J.H. Mansart, 1648 - 1708). Dach mit Knick in der Dachfläche. Das Mansarddach ermöglicht großzügige Dachräume, da der untere Teil der Dachfläche sehr steil und nur der obere Teil flach abgeschrägt ist.

Abbildung 2: Dachformen



1 Flachdach, 2 Krüppelwalmdach, 3 Satteldach,  
4 Walmdach, 5 Mansarddach, 6 Pultdach

**Ortgang** Dachrandausbildung am Giebel.

**Ortgangziegel** Ziegel mit Steg für die Dachrandausbildung am Giebel.

**Pfosten** Senkrechte Holzstütze. Beim Fenster senkrecht Rahmenholz zur Aufteilung einer größeren Fensterfläche.

**Pilaster** von lat. Pila, „Pfeiler“; flacher, rechteckiger Mauer- und Wandpfeiler.

**Putzfasche** Gemalte und im Putz abgesetzte Umrahmung von Fenster- und Portalgewänden

**Riegel** Waagrecht liegender Balken bzw. Querträger beim Fachwerk oder Zaun.

**Satteldach** Zweiseitig abgeschrägtes Dach.

**Staketenzaun** Holzzaun mit senkrechter Lattung und Zwischenraum.

**Traufe** Die waagerechte Unterkante eines Daches, an der die Dachrinne angebracht ist.

**Walmdach** Ein Satteldach mit zusätzlich schräger Dachfläche an der Giebelseite des Hauses.

**Windbrett** Seitlich als Abschluss der Dachfläche am Ortgang befestigtes Brett.

**Zwerchgiebel** Ein quer zum Dachfirst, meist in der Flucht der Außenwand, hochgeführter Dachaufbau.